



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

26. Sitzung des 12. Legislaturperiode vom 08.05.2018

Vorsitz	Ratspräsident	Walter Beer
Anwesend	Gemeinderat	30 Ratsmitglieder
	Stadtpräsident Stadtrat	René Huber Kurt Hottinger Roger Isler Regula Kaeser-Stöckli Gaby Kuratli Priska Seiler Graf Mark Wisskirchen
	Verwaltungsdirektor	Thomas Peter
Protokoll	Ratssekretariat	Rebekka Schütz
Entschuldigt abwesend	Gemeinderat	Ueli Enderli
	Stadtrat	--
Ort	Stadtsaal Zentrum Schluefweg	
Dauer	18:00 Uhr – 19:00 Uhr	

Traktandenliste

- 1 Protokollgenehmigung
- 2 Mitteilungen
- 3 Interpellation; Roman Walt, glp; Rechtliche Verhältnisse zwischen der Stadt Kloten und den Industriellen Betrieben Kloten (ibk)
Stellungnahme des Interpellanten zur Antwort des Stadtrates
- 4 Interpellation; Silvan Eberhard, SVP; Sicherheit auf dem Stadtplatz
Stellungnahme des Interpellanten zur Antwort des Stadtrates
- 5 Bürgerrechtswesen ab 2018
Aufhebung Bürgerrechtsverordnung / Einzelbeschlüsse Bürgerrechtswesen
- 6 Stadtplatz, Umsetzung 1. Etappe
Bauabrechnung
- 7 Zentrum Schluefweg; Sanierung Freibad
Bauabrechnung
- 8 Öffentlicher Gestaltungsplan "Geerenstrasse", Kloten
Festsetzung
- 9 Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) 2017
Festsetzung
- 10 Einzelinitiative; Töpfer Max; "Queeres Jugendzentrum für das Zürcher Unterland"
Vorläufige Unterstützung

Entschuldigt aus dem Gemeinderat ist:

Ueli Enderli, SVP

Heiri Brändli muss um 19.10 Uhr gehen, da er an eine Sitzung muss, die er leiten muss.

Der Ratspräsident stellt fest, dass die Einladung und die Unterlagen fristgerecht am 26.4.2018 verschickt worden sind. Auch die Aktenaufgabe ist ordnungsgemäss erfolgt.

Es gibt keine Änderungsanträge zu der vorliegenden Traktandenliste.

1

Protokollgenehmigung

Gegen das Protokoll der 24. Gemeinderats-Sitzung vom 5. Dezember 2017 sind in der vorgegebenen Zeit keine Einwände eingegangen. Das Protokoll ist somit genehmigt.

Das Protokoll der 25. Gemeinderats-Sitzung vom 6. Februar 2018 liegt noch nicht vor.

2

Mitteilungen

Mitteilungen aus der Ratsleitung:

Die Ratsleitung gratuliert Pascal und Evelyn Walt zur Geburt ihrer zweiten Tochter Melina.

Mitteilungen aus dem Gemeinderat:

Von Silvan Eberhard, SVP, wurde mit Datum vom 17. Februar 2018 die Kleine Anfrage „Bauabrechnung Freibad Kloten“ eingereicht. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 6. März 2018 die Entgegennahme, die Zuständigkeiten und den Termin beschlossen. Der Termin für die Beantwortung ist der 17. April 2018.

Mitteilungen aus dem Stadtrat:

Der Stadtrats-Beschluss 45-2018 vom 6.3.2018 "Sanierung Oberfeldstrasse; Kreditgenehmigung und Arbeitsvergabe" wurde von der Ratssekretärin am 13.3.2018 allen Gemeinderatsmitgliedern versandt und die dazugehörigen Akten für einen Monat in den Schrank im Zimmer 501 gelegt.

Die Kleine Anfrage von Silvan Eberhard, SVP, „Bauabrechnung Freibad Kloten" wurde mit dem Stadtrats-Beschluss 76-2018 vom 17.4.2018 beantwortet. Die Stadtratssekretärin hat den Beschluss per Mail am 23.4.2018 verschickt.

3

Interpellation; Roman Walt, glp; Rechtliche Verhältnisse zwischen der Stadt Kloten und den Industriellen Betrieben Kloten (ibk)

Stellungnahme des Interpellanten zur Antwort des Stadtrates

Mit Datum vom 20.10.2017 hat Roman Walt, glp, die Interpellation "Rechtliche Verhältnisse zwischen der Stadt Kloten und den Industriellen Betrieben Kloten (ibk)" eingereicht und hat diese an der Sitzung vom 3.10.2017 begründet

Die Stadt Kloten bezieht Energie und Wasser durch die Industrielle Betriebe Kloten (ibk). Das Verhältnis ist durch einen Konzessionsvertrag geregelt, welcher 1998 mit Zustimmung der Bevölkerung in Kraft trat und bis ins Jahre 2033 Gültigkeit hat (siehe auch Antwort SR auf die Interpellation Rieder vom 23. August 2011). Aktuell laufen diverse Bestrebungen, welche direkt oder indirekt dieses Verhältnis tangieren:

- Zum einen steht die Teilrevision der Gemeindeordnung an. Gemäss revidierter Kantonsverfassung vom 1. Januar 2006 ist das Verhältnis zwischen Versorger und Gemeinde in der Gemeindeordnung festzuhalten. Dies ist in Kloten zurzeit nicht der Fall.
- Zum anderen diskutieren die Parteien übergreifend in der Arbeitsgruppe Energiestrategie Massnahmen hinsichtlich energiepolitischer Zielsetzungen. Die Initiative für ein nachhaltiges Kloten zielt ebenfalls auf die Förderung nachhaltiger Energieformen ab. Inhaltlich spielen dabei technische Möglichkeiten und neue Dienstleistungsformen, welche allenfalls erst seit wenigen Jahren bekannt und wirtschaftlich tragbar geworden sind, eine zentrale Rolle.

Die ibk als wichtigster Akteur bezüglich Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung in Kloten ist durch diese Bestrebungen und allenfalls daraus folgenden Massnahmen und Entwicklungen direkt betroffen. Da aber rechtliche Verpflichtungen durch den Konzessionsvertrag bestehen, stellen sich Fragen zum politischen Einbezug der ibk und zur Umsetzbarkeit solcher Massnahmen.

Die glp-Fraktion bittet den Stadtrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Erlaubt der Konzessionsvertrag von 1998 der Gemeinde und der ibk genügend Handlungsspielraum, um für Kloten Massnahmen und Entwicklungen im Energiesektor zielführend, effizient und wirtschaftlich einführen und einsetzen zu können? Welche Einflussmöglichkeiten auf die ibk werden dazu seitens Stadtrat bereits eingesetzt und wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?
- 2) Besteht die Möglichkeit, begründet durch Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich, den Konzessionsvertrag vorzeitig anzupassen, neu auszuhandeln oder zu kündigen? Welche rechtlichen und welche wirtschaftlichen Konsequenzen wären zu erwarten?
- 3) Ist vorgesehen, das Verhältnis zur ibk im Rahmen der Teil-/Gesamtrevision in der Gemeindeordnung festzuhalten?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Im Vorfeld der Öffnung des Energiemarkts auf den 1. Januar 2000 wurden die Werke der Stadt Kloten (Elektrizität, Strom und Wasser) rechtlich verselbständigt und in die eigenständige, aber 100% der Stadt Kloten gehörende Aktiengesellschaft "Industrielle Betriebe Kloten AG" (IBK) überführt. Der Souverän hat dies in der Urnenabstimmung vom 29. November 1998 mit 2'139 Ja-Stimmen gegenüber 1'000 Nein-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 31.7% gutgeheissen.

In der damaligen Zeit herrschte eine gewisse Privatisierungseuphorie, da man (a) die tatsächlichen Auswirkungen der Strommarktliberalisierung noch nicht genau abzuschätzen vermochte und (b) die Möglichkeiten zur rechtlichen Ausgestaltung der unternehmerisch notwendigen Freiheiten im Rahmen des öffentlichen Rechts ebenfalls wenig erprobt waren. Tatsache ist aber, dass auch heute noch städtische Werkbetriebe existieren, welche vollständig in die Verwaltung integriert und nicht rechtlich verselbständigt sind (z.B. Stadtwerke Winterthur). Massgeblich für den Entscheid in der Stadt Kloten war die Kundenstruktur im Versorgungsgebiet (insbesondere Flughafen), da man mit der privatrechtlichen Unternehmensform günstige Voraussetzungen schaffen wollte für mögliche Kooperationen mit anderen Versorgungsunternehmen, namentlich denjenigen, welche am Flughafen tätig waren. Mit der Privatisierung und Gründung der IBK AG wurden die Werke Kloten aber (gewollt) auch weitgehend dem politischen Einfluss entzogen. Die einzigen Einflussmöglichkeiten bestehen in der Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Rahmen der Generalversammlung. Diese beschränken sich auf die gemäss OR Art. 698 vorgesehene Oberaufsicht und umfassen im Einzelnen (Art. 8 der Statuten)

1. *Festsetzung und Änderung der Statuten;*
2. *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;*
3. *Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;*
4. *Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;*
5. *Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;*
6. *Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;*
7. *Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;*
8. *Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sowie die Erweiterung oder Einschränkung des Gesellschaftszwecks.*

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, welche ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats halten die Statuten fest (Art. 14), dass dieser aus 5 – 9 Mitgliedern bestehen muss und, dass die Bestellung seiner Mitglieder nicht nach ihrer politischen Ausrichtung erfolgen soll. Weiter hat die Stadt Kloten das Recht, zwei Vertreter in den VR der IBK abzuordnen, welche "durch ihre fachliche Qualifikation und Erfahrung fähig und geeignet sind zur wirksamen Führung der Gesellschaft."

Da das Aktionariat seit der Gründung einzig aus der Stadt Kloten besteht, werden die Aktionärsrechte an der Generalversammlung zu 100% durch den Stadtrat ausgeübt, welcher über die traktandierten Anträge jeweils vorgängig einen separaten Beschluss fasst. Ebenso waren die von der Stadt abgeordneten VR-Mitglieder amtierende bzw. ehemalige Mitglieder des Stadtrats. Die übrigen Mitglieder wurden auf Antrag des Verwaltungsrats ebenfalls durch den Stadtrat im Rahmen der Ausübung seiner Aktionärsrechte gewählt.

Die Frage, ob die Mitglieder des Verwaltungsrats weisungsgebunden sind – insbesondere die von der Stadt entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats – ist umstritten. Aufgrund der obligationenrechtlichen Sorgfalts- und Treuepflicht (OR Art. 717) sind die Angehörigen des Verwaltungsrats verpflichtet, "ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren." Hingegen deutet OR Art. 762, nach welchem es Körperschaften des öffentlichen Rechts gestattet ist, eine Vertretung in den Verwaltungsrat einer Gesellschaft zu entsenden, an der ein öffentliches Interesse besteht, selbst wenn diese Körperschaft nicht am Aktienkapital beteiligt ist, darauf hin, dass damit auch eine gewisse öffentliche und politische

Einflussnahme und Kontrolle sichergestellt werden soll. In OR Art. 762 Abs. 3 ist aber auch erwähnt, dass "die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie die von der Generalversammlung gewählten", demzufolge ebenso der Treuepflicht nach OR Art. 717 unterstehen.

Weiter stellt sich die Frage, wie eine solcherart beschränkte "Weisungsgebundenheit" gelebt werden soll. Soll es den entsandten VR-Mitgliedern selbst überlassen werden, zu entscheiden, wie sie die Interessen der entsendenden Körperschaft vertreten, oder soll ihnen die Verpflichtung auferlegt werden, über Entscheidungen des Verwaltungsrats vorgängig eine Instruktion einzuholen? In Bezug auf die IBK AG wurde im Stadtrat Kloten immer die erste Variante gelebt und es wurde dem Verwaltungsrat überlassen, ob und wann er in strategischen Fragen auch den Stadtrat in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen wollte.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat Kloten als Vertreter des Aktionariats sowie dem VR der IBK basiert seit Anbeginn auf grossem gegenseitigen Vertrauen und einer transparenten Kommunikation. Es ist sowohl der IBK als Unternehmen und ihrem Verwaltungsrat wie auch dem Stadtrat bewusst, dass die IBK ein Unternehmen der Stadt Kloten ist und nicht völlig autonom auf dem Markt agieren kann. So wurde im Jahr 2012 im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses eine Eigentümerstrategie ausgearbeitet. Die Eigentümerstrategie, welche zum Schutz der IBK als privatrechtlich organisierte Gesellschaft VERTRAULICH klassifiziert und demzufolge nicht öffentlich ist, enthält aber verschiedene Leitlinien, welche das öffentliche Interesse und die Interessen der Stadt Kloten im Speziellen zum Ausdruck bringen wie z.B.

- Hohe Zuverlässigkeit in der Versorgung
- Markt- und Kundenorientierung und aktive Kommunikation
- Ökologische Verantwortung und gesellschaftliche Solidarität als Pfeiler der Geschäftspolitik
- Bewusstsein, dass die IBK Eigentum der Bevölkerung der Stadt Kloten ist
- Verzicht auf kurzfristige Gewinnoptimierung zugunsten einer langfristigen Profitabilität und Schaffung von Mehrwert für Kunden und Aktionäre
- Offenheit gegenüber erneuerbaren Energien und technologischen Entwicklungen
- Angebot ökologischer Produkte und Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Kriterien
- Unterstützung der Stadt in energietechnischen Belangen (z.B. Projekt Energiestadt)

Der Stadtrat ist heute der Auffassung, dass die gewählte Organisationsform sowohl die Interessen der Stadt Kloten wie auch die Interessen der IBK bestmöglich wahrt.

Der Interpellant zielt mit seinen Fragen auch auf den Konzessionsvertrag, weshalb auch hierzu einige einleitende Bemerkungen gemacht werden sollen.

Der Konzessionsvertrag wurde dem Gemeinderat durch Stadtratsbeschluss vom 18. August 1998 zur Genehmigung vorgelegt. Grund für die Vorlage an den Gemeinderat war die Auffassung des Stadtrats, dass in analoger Anwendung von § 34 Ziff. 5 der damaligen Gemeindeordnung nicht nur die Schaffung neuer städtischer Betriebe sondern auch deren Aufhebung dem Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu unterbreiten sei. Bereits mit Beschluss vom 29. September 1998 hat der Gemeinderat die Konzessionsverträge genehmigt und dem Stadtrat die Ermächtigung erteilt, diese nach positivem Ausgang der Urnenabstimmung mit der IBK AG abzuschliessen. Im Zuge der weiteren Marktöffnung des Strommarktes auf den 1. Januar 2009 / 2014 und der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (Strom VG) auf den 1. Januar 2008 hat der Stadtrat den Konzessionsvertrag den neuen Erfordernissen angepasst. Grundsätzlich ist aber zu bemerken, dass der Konzessionsvertrag im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der IBK gegenüber der Stadt sowie die finanzielle Abgeltung der Rechte regelt. Aus dem Konzessionsvertrag ist keine strategische oder gar operative Einflussnahme der Stadt auf die Geschäfte der IBK ableitbar.

2. Zu den Fragen im Einzelnen

- 2.1. *Erlaubt der Konzessionsvertrag von 1998 der Gemeinde und der ibk genügend Handlungsspielraum, um für Klotten Massnahmen und Entwicklungen im Energiesektor zielführend, effizient und wirtschaftlich einzuführen und einsetzen zu können? Welche Einflussmöglichkeiten auf die ibk werden dazu seitens Stadtrat bereits eingesetzt und wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?*

Antwort des Stadtrats:

Wie oben ausgeführt, ist der Konzessionsvertrag nicht das geeignete Instrument, Massnahmen und Entwicklungen im Energiesektor einzuführen und durchzusetzen. Um genau diese Aspekte abdecken zu können, hat der Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der IBK eine Eigentümerstrategie erarbeitet und verabschiedet. Diese ist demzufolge für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der IBK bindend und gilt als Richtschnur für künftige Entscheidungen. Diese Eigentümerstrategie kann auf Wunsch beider Seiten und wenn sich wesentliche Veränderungen im Markt oder in der technologischen Entwicklung ergeben sollten, jederzeit angepasst werden. Sie ist das geeignetste Instrument zur Einflussnahme im Sinne des Aktionariates, d.h. der Stadt Klotten.

- 2.2. *Besteht die Möglichkeit, begründet durch Entwicklungen im technischen und wirtschaftlichen Bereich, den Konzessionsvertrag vorzeitig anzupassen, neu auszuhandeln oder zu kündigen? Welche rechtlichen und welche wirtschaftlichen Konsequenzen wären zu erwarten?*

Antwort des Stadtrats:

Der aktuell gültige Konzessionsvertrag (1. Oktober 2008, siehe oben) sieht eine Dauer von 25 Jahren vor, wobei eine automatische Verlängerung um jeweils weitere 10 Jahre erfolgt, wenn der Vertrag nicht drei Jahre vor Ablauf durch eine der Parteien gekündigt wird. Eine ausserterminliche Kündigung ist nicht vorgesehen und könnte nur im Rahmen der allgemeinen Vertragsgrundsätze des OR bei groben Pflichtverletzungen und einer entsprechenden Unzumutbarkeit der Weiterführung des Vertrages erfolgen. Eine einvernehmliche Anpassung ist selbstverständlich jederzeit möglich. Im Falle der (ordentlichen) Beendigung des Vertrages würde die Stadt Klotten automatisch wieder direkt Eigentümerin der zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser notwendigen Betriebsteile der IBK. Gleiches würde auch gelten, wenn die IBK ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben würde, sei dies durch Verzicht auf die Konzession oder durch Konkurs.

Für die Eigentumsübertragung der Betriebsteile bei Beendigung der Konzession oder im Falle eines Konkurses würde die Stadt eine Entschädigung schulden, über die sich beide Parteien zu einigen hätten. Eine Entschädigung orientiert sich am Wert der Sacheinlagen unter Berücksichtigung von Investition und Desinvestition und der Altersentwertung auf den einzelnen Betriebsteilen. Ohne eine entsprechende Unternehmensbewertung kann dieser Wert heute nicht genauer beziffert werden. Unter den heutigen Eigentumsverhältnissen ist dies aber nicht relevant.

- 2.3. *Ist vorgesehen, das Verhältnis zur ibk im Rahmen der Teil-/Gesamtrevision in der Gemeindeordnung festzuhalten?*

Antwort des Stadtrats:

Ja, das Verhältnis zur IBK wird wie bisher auch in der neuen Gemeindeordnung definiert sein. Die mündliche Begründung des Interpellanten, wonach das Verhältnis der Stadt zur IBK heute nicht in der Gemeindeverordnung geregelt sein soll, ist falsch. Der Stadtrat hat den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung am 9.1.2018 genehmigt und zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht. Es ist jedoch nicht vorgesehen, da der Stadtrat dafür keine Notwendigkeit erkennt, das "Verhältnis zur IBK" umfassender zu regeln, als dies bis anhin der Fall war. Dies entspricht auch den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes. Eine weitergehende Regelung, insbesondere das Festschreiben politisch motivierter Handlungsanweisungen an die IBK, erachtet der Stadtrat als unnötig und sachfremd in einer Gemeindeordnung.

So wird Art. 3 Abs. 4 der bestehenden Gemeindeordnung unverändert bleiben und übernommen.

Art. 4 GO

...

⁴Die Energie- und Wasserversorgung ist einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen.

Ebenso ist es vorgesehen, dass für die Ausübung der Aktionärsrechte weiterhin der Stadtrat zuständig ist, wobei er diese Kompetenz neu auch teilweise delegieren könnte.

Art. 31, Abs. 1

d. Ausübung der Aktionärsrechte am Energie- und Wasserversorgungsunternehmen;

3. Zusammenfassung

Der Stadtrat versteht die Anliegen des Interpellanten durchaus und teilt auch seine Meinung, dass (a) im energiepolitischen und technologischen Bereich innerhalb der letzten 10 Jahre grosse Entwicklungen stattgefunden haben und dass (b) die Zukunft in diesem Bereich für die nächsten 25 Jahre in keinsten Weise exakt vorausgesagt werden kann. Dass aus dieser Dynamik auch das Bedürfnis entsteht, direkter auf die Geschäftstätigkeit des stadtteigenen Energieversorgungsbetriebs Einfluss zu nehmen, ist für den Stadtrat ebenfalls nachvollziehbar.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die heute vorhandenen Instrumente – namentlich die Eigentümerstrategie und die Ausübung der Aktionärsrechte – genügen, um die strategische Ausrichtung der IBK AG im Sinne der Stadt zu lenken. Der Stadtrat sieht deshalb aus energiepolitischer Sicht keinen Handlungsbedarf bezüglich Anpassung des Konzessionsvertrages. Im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung und insbesondere bei der Neuschaffung der Gebührenordnung der Stadt Kloten werden finanzielle bzw. gebührenbezogene Aspekte aus diesem Vertrag durch den Gemeinderat neu zu behandeln sein. Die entsprechende Vorlage wird gemäss Fahrplan "Projekt Gemeindeordnung" zeitgerecht dem Gemeinderat unterbreitet.

Stellungnahme des Interpellanten zur Antwort des Stadtrates:

Roman Walt, glp:

Ich möchte mich beim Stadtrat und den zuständigen Stellen ganz herzlich für die ausführliche Beantwortung der Fragen bedanken. Wenn ich das Bild aus der Begründung vom letzten November aufgreife, so lässt sich aus der Beantwortung ableiten: Der Weg, um energiepolitische Ziele zu erreichen, ist rechtlich und mit Blick auf die ibk gesehen mehr oder weniger vorgegeben und nicht allzu breit. Darum dürfen wir auch nicht aktiv ans Steuer. Aber der Stadtrat ist zuversichtlich, dass die grob gesetzten Leitplanken reichen, um ans Ziel zu kommen. Oder weniger bildlich: Die Eigentümerstrategie genügt nebst den ordentlichen Pflichten der Stadt als Eigentümerin der ibk bei den Generalversammlungen, damit die ibk die Stadt unterstützt, die energiepolitischen Ziele zu erreichen, auch wenn das Obligationenrecht hier nicht ganz deutlich wird zu den Kompetenzen öffentlicher Akteure als Eigentümer.

Ich begrüsse die Tatsache, dass eine Eigentümerstrategie vorliegt, welche die strategischen Leitplanken setzt. Leider verzichtet der Stadtrat darauf, Details zu Dauer (zum Beispiel: Was ist der Überarbeitungszyklus?), Erarbeitung (welchen Einfluss haben oder hatten zum Beispiel der Konzessionsvertrag und die Unternehmensstrategien?) und Inhalt – mit Ausnahme der zusammengefasst genannten Themen – zu machen. Andere politische Akteure veröffentlichen entsprechende Strategien, auch bei eigenständigen Aktiengesellschaften. Da die Eigentümerstrategie nach der letzten Überarbeitung des Konzessionsvertrages ausgearbeitet worden ist, dürfte darauf geachtet worden sein, dass hier keine Konflikte entstehen. Womit wir wieder bei der Frage nach dem gewährten Handlungsspielraum durch den Vertrag wären.

Dass der Konzessionsvertrag nicht das richtige Mittel ist, um beispielsweise neue Technologien einzusetzen, ist klar. Die Nachfrage in der Interpellation ging aber dahin, ob dieser Vertrag Handlungsspielraum lässt oder einschränkt, beispielsweise bei Anpassungen von Businessmodellen ausgehend von verfügbaren neuen Technologien etc. Im Vertrag sind dazu Leistungsvereinbarungen, Rechte und Pflichten festgehalten, welche hier eine Rolle spielen können. Diese Frage ist leider unbeantwortet geblieben. In anderen, ähnlichen Verträgen sind dazu beispielsweise die bevorzugt einzusetzenden Energieträger festgehalten, was den Einsatz von neuen, wirtschaftlichen Technologien zumindest erschweren dürfte.

Zusammengefasst: Bei der Beantwortung der Fragen wurde leider nicht aufgezeigt, welche Rolle der Konzessionsvertrag bei der Ausgestaltung von Handlungsspielräumen und indirekt auch auf die Eigentümerstrategie einnimmt. Eine Kündigung des Vertrages hätte aber weitreichende Folgen und immerhin sind Anpassungen jederzeit und einvernehmlich möglich. Die Eigentümerstrategie legt dabei die strategische Ausrichtung fest und sollte sich – auch mit Zustimmung zur Energiestrategie 2050 in Kloten – an den nachhaltigen Zielen orientieren. Mit Blick auf die rechtliche Unsicherheit sieht die Stadt als Eigentümerin aktuell aber davon ab, weitere operative Massnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeinde- und Gebührenordnung wird der Konzessionsvertrag aber nochmals genauer angeschaut werden müssen. Somit sind einige unserer Fragen beantwortet worden, andere sind offengeblieben, was wir so zur Kenntnis nehmen.

Vielleicht noch ganz kurz zum Schluss: Ganz aktuell, in der Kundeninformation vom Mai, nimmt die ibk den Punkt von den neuen Anforderungen im Rahmen der Energiestrategie 2050 und möglichen Organisations- und Herstellungsformen von Energie für die Stromnetze auf und stellt Lösungsvorschläge bis Mitte Jahr in Aussicht. Wir werden mit Interesse verfolgen, wie sich die ibk den Herausforderungen der Energiestrategie 2050 annimmt und welche Lösungen sie präsentiert. Politisch "begleitet" wird sie dabei ja von der Arbeitsgruppe Energiestrategie und der eingereichten Initiative für ein nachhaltiges Kloten. Diese Impulse führen dann hoffentlich zu einem aktiveren energiepolitischen Handeln.

Es gibt keinen Antrag um Diskussion.

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Somit ist die Interpellation abgeschrieben.

4

**Interpellation; Silvan Eberhard, SVP; Sicherheit auf dem Stadtplatz
Stellungnahme des Interpellanten zur Antwort des Stadtrates**

Mit Datum vom 5.12.2017 hat Silvan Eberhard, SVP, die Interpellation "Sicherheit auf dem Stadtplatz" eingereicht und hat diese an der Sitzung vom 6.2.2018 begründet.

Der neue Stadtplatz wird für Events und Veranstaltungen immer beliebter und erfüllt damit die Erwartungen, welche die Klotener Bevölkerung an ihren Stadtplatz hat. Das Sicherheitsbedürfnis und die Anforderungen an die Sicherheit auf öffentlichen Plätzen wie auch bei Veranstaltungen nehmen stetig zu.

Daher stellt sich für mich die Frage, ist der Stadtplatz genügend sicher (generell und insbesondere bei Veranstaltungen) und ich hätte vom Stadtrat gerne folgende Fragen beantwortet:

1. Von Seiten Stadthaus her ist der Stadtplatz frei zugänglich und befahrbar, wie ist diese Zufahrt generell und bei Veranstaltungen zu sichern?
2. Was wird bei Veranstaltungen betreffend Sicherheitskonzept von den Veranstaltern verlangt?
3. Was wird unternommen, dass keine Autofahrer mehr fälschlicherweise über den Stadtplatz fahren können?

Beantwortung

Sicherheit im Alltag

Die Konzeption des Stadtplatzes besteht darin, dass die Zufahrten zum Platz so weit wie nötig, aber auch so wenig wie möglich durch Poller oder andere Hindernisse verunmöglicht werden. Dies einerseits aus Gründen der Bewirtschaftung und Erschliessung, andererseits aber auch aus Kostengründen. Die Südseite des Platzes (zur Marktgasse hin) wurde bereits von Anfang an mit Pollern und Bänken so gestaltet, dass es für ein Fahrzeug kaum ein Durchkommen gibt. Auf der Seite Kirchgasse wurde damit hingegen zugewartet, da diese Achse im "Normalzustand" als Rettungsachse dient und die Kirchgasse in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit der Glattalbahnerweiterung sowieso nochmals erheblich verändert werden muss.

Der Stadtplatz ist bei der Zufahrt mit dem Signal "Fussgängerzone" signalisiert. Art. 22c der eidgenössischen Signalisationsverordnung bestimmt, dass Fussgängerzonen den Fussgängern und fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten sind. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens mit Schritttempo gefahren werden; Fussgänger haben Vortritt.

Die Erfahrung hat leider gezeigt, dass viele Autofahrerinnen und Autofahrer das Signal übersehen oder falsch gewichten und dennoch auf den Platz fahren. Da oftmals auf der Seite Marktgasse keine Durchfahrtsmöglichkeit besteht, drehen die Fahrzeuge eine Runde auf dem Platz und fahren wieder auf der Kirchgasse weg. Solche Fahrmanöver gefährden die Nutzerinnen und Nutzer des Stadtplatzes.

Aus diesem Grund wird die Kirchgassenzufahrt im März 2018 mit zusätzlichen Pollern ausgestattet, so dass es für alle Fahrzeuglenkerinnen und -lenker erkennbar ist, dass der Platz nicht befahren werden darf. Der Stadtrat bedauert, dass nun sogar bauliche Massnahmen notwendig sind, um eine sichere Benützung des Stadtplatzes zu gewährleisten.

Sicherheit bei Veranstaltungen

Aufgrund der Vorkommnisse von Terrorakten in verschiedenen Ländern bei Grossveranstaltungen ist auch der Stadtrat und die Stadtverwaltung darauf sensibilisiert, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Massnahmen zu treffen. Allerdings müssen solche Gefährdungsbilder und die daraus folgenden Massnahmen auch mit Augenmass betrachtet werden. Auf dem Stadtplatz finden im Grundsatz keine Grossveranstaltungen statt, nicht einmal das Stadtfest erreicht Personenfrequenzen, wie sie z.B. an einem gut frequentierten Bahnhof oder an einem grossen Open Air erreicht werden. Leider kann es jedoch nicht per se ausgeschlossen werden, dass auch ein Terrorakt in Kloten verübt wird.

Zeichnet sich für eine Veranstaltung aufgrund ihrer Grösse, Ausstrahlung oder Thematik eine Gefährdung ab, legt der Stadtrat und die Verwaltung Massnahmen in Abstimmung mit der Kantonspolizei, allfällig weiteren Sicherheitsakteuren und selbstverständlich den Veranstaltern fest.

Fragebeantwortung

1. *Von Seiten Stadthaus her ist der Stadtplatz frei zugänglich und befahrbar, wie ist diese Zufahrt generell und bei Veranstaltungen zu sichern?*

Die Durchfahrt von der Kirchgasse auf den Stadtplatz wird mit zusätzlichen Pollern gesichert. Bezüglich Veranstaltungen wird auf Frage 2 verwiesen.

2. *Was wird bei Veranstaltungen betreffend Sicherheitskonzept von den Veranstaltern verlangt?*

Das Gefahrenpotential wird bei jeder Veranstaltung konkret geprüft und diskutiert. Je nach Bedarf und Situation werden dazu auch Sachverständige (z.B. Stadtpolizei, Kantonspolizei) beigezogen und von den Veranstaltern ein Sicherheitsdispositiv verlangt.

3. *Was wird unternommen, dass keine Autofahrer mehr fälschlicherweise über den Stadtplatz fahren können?*

Vgl. Frage 1.

Stellungnahme des Interpellanten zur Antwort des Stadtrates:

Silvan Eberhard, SVP:

Ich darf hier sagen, dass ich sehr zufrieden bin mit der Antwort des Stadtrates. Es ist ja nicht nur eine Antwort erfolgt, sondern man hat auch gehandelt. Ob dies nun auf Grund der Interpellation gewesen ist oder schon vorher angedacht war, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber man hat die Sicherheit auf dem Stadtplatz erhöht und damit bin ich zufrieden und möchte mich hier bedanken beim Stadtrat für die Antwort und für die Umsetzung.

Es gibt keinen Antrag um Diskussion.

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Somit ist auch diese Interpellation erledigt.

Per 1. Januar 2018 trat das revidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), das kantonale Gesetz über das Bürgerrecht (entspricht den ehemaligen § 20 – 31 des alten Gemeindegesetzes) sowie die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) in Kraft. Diese Rechtserlasse regeln das Bürgerrechtswesen so detailliert, dass die kommunale Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten ersatzlos aufgehoben werden kann. Vom Gemeinderat geregelt werden muss die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie das Obligatorium zur Absolvierung des Grundkenntnistests bei einem externen Anbieter.

Aufhebung Bürgerrechtsverordnung

Bestimmungen der kommunalen Bürgerrechtsverordnung, die dem neuen übergeordneten Recht widersprechen, kann der Stadtrat in eigener Kompetenz aufheben, da keine Entscheidungsfreiheit besteht. Sollen dagegen Bestimmungen aufgehoben werden, zu denen es kein übergeordnetes Recht gibt, muss dies durch den Gemeinderat – der die kommunale Bürgerrechtsverordnung nach Art. 20 der Gemeindeordnung der Stadt Kloten auch erlassen hat - erfolgen. In der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Kloten trifft dies auf die Bestimmung betreffs Ehrenbürgerrecht zu. Es lohnt sich nicht, nur wegen dieses einzelnen Punktes eine Verordnung beizubehalten; ein Einzelbeschluss des Gemeinderats genügt in diesem Fall (siehe nächster Abschnitt).

Die einzelnen Artikel der kommunalen Bürgerrechtsverordnung werden wie folgt durch die neuen Rechtserlasse abgedeckt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Massgebliches Recht

In diesem Artikel wird nur auf das übergeordnete – zum Teil nicht mehr geltende – Recht verwiesen.

Art. 2 Bürgerrechtskommission

Die Zuständigkeit und die Aufgaben der Bürgerrechtskommission sind in der geltenden Gemeindeordnung im Art. 52 bis geregelt.

Art. 3 Stadtrat

In diesem Artikel wird einzig die Verleihung des Ehrenbürgerrechts geregelt (siehe nächster Abschnitt).

Art. 4 Veröffentlichung

Der Grundsatz der Veröffentlichung sowie die zu veröffentlichenden Daten sind im § 20 der KBüV geregelt.

II. Die Aufnahme von Schweizer/innen

Art. 5 Gesuch

Der Adressat des Gesuchs sowie die dazugehörenden Unterlagen sind im § 24 des KBüV geregelt.

Art. 6 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ins Gemeindebürgerrecht sind in § 21 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und in § 23 KBüV geregelt.

III. Die Aufnahme von Ausländer/innen

1. Einbürgerung von Ausländer/innen mit Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 7 Eignung und Wohnsitzerfordernis

Die entsprechenden Bestimmungen sind in § 21 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes bzw. in § 4 und § 5 der KBüV zu finden.

2. Einbürgerung von Ausländer/innen ohne Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 8 Eignung und Wohnsitzerfordernis

Dieser Artikel beinhaltet zum einen ein Verweis auf das übergeordnete Recht, zum anderen legt er die Mindestwohndauer in Kloten fest. Die Mindestwohndauer, von der nicht abgewichen werden kann, wird in § 5 KBüV festgehalten. Festzuhalten ist, dass die Mindestwohndauer in der Gemeinde von 5 auf 2 Jahre reduziert wurde – auf Bundesebene von 12 auf 10 Jahre –, andererseits nach BüG ein Einbürgerungsgesuch nur noch gestellt werden kann, wenn der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügt.

Art. 9 Nachweis von Deutsch- und Staatskundekenntnissen

Der Nachweis der Sprachkenntnisse bzw. der Staatskundekenntnisse ist in den § 9,15 und 16 der KBüV geregelt.

IV. Gebühren

Art. 10 Grundsatz

Der Grundsatz der Gebührenerhebung findet sich in § 24 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

Art. 11 Gebührenreglement

In § 32 KBüV wird festgehalten, dass die Gemeinden die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts regeln. Nach Art. 31 der Gemeindeordnung setzt der Stadtrat diejenigen Gebühren fest, welche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Um solche handelt es sich bei den Bürgerrechtsgebühren.

Art. 12 Gebührenerlass

Der Grundsatz, dass die Gebühr erlassen werden kann, findet sich in § 34 der KBüV. Da er für die Festsetzung der Gebühren verantwortlich ist, ergibt sich, dass er die Gebühr in begründeten Ausnahmefällen auch teilweise oder ganz erlassen kann.

V. Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Datum des Inkrafttretens sowie die Aufhebung der alten Verordnung.

Wie die obige Auflistung der Artikel der geltenden kommunalen Bürgerrechtsverordnung zeigt, kann – mit Ausnahme von Art. 3 – die Bürgerrechtsverordnung der Stadt Kloten ohne Folgen ersatzlos aufgehoben werden. Der Stadtrat beantragt daher dem Gemeinderat die Aufhebung der Bürgerrechtsverordnung.

Einzelbeschlüsse Bürgerrechtswesen

Laut dem für das Einbürgerungswesen zuständige Gemeindeamt des Kantons Zürich müssen auf lokaler Ebene nur noch zwei Punkte geregelt werden: die Erteilung des Ehrenbürgerrechts sowie das Obligatorium zur Absolvierung eines Grundkenntnistests bei einem externen Anbieter. Dazu genügen aber Einzelbeschlüsse zu den beiden Themen.

Der bisherige Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Kloten lautet: "Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zu." Diese Regelung soll so beibehalten werden. Dem entsprechend beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, dass dieser einen gleichlautenden Einzelbeschluss fasst.

Die Bürgerrechts-Bewerberinnen und -Bewerber absolvieren bis anhin den Test über die Grundkenntnisse der Schweiz (Staatskunde, Geografie etc.) bei der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf. (Im Übrigen wird auch der Deutschttest an der WBK abgenommen.) Die Bürgerrechtskommission der Stadt Kloten ist mit der Qualität des Grundkenntnis-Tests an der WBK sehr zufrieden und möchte die externe Ablegung des Tests daher beibehalten. Allerdings sehen weder das Bundesgesetz noch das kantonale Recht eine Verpflichtung zur Absolvierung des Grundkenntnistests an einer externen Institution vor. (Dies im Gegensatz zum Deutschttest, dessen Externalisierung in § 17 der KBüV geregelt ist.) Nach Ansicht des Gemeindeamts handelt es sich bei der Verpflichtung der Bewerbenden zur Absolvierung des Tests an einer externen Institution um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne von Art. 38 Kantonsverfassung und § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz und muss deshalb in einem Gemeindeerlass geregelt werden. Der Stadtrat beantragt darum dem Gemeinderat, folgenden Einzelbeschluss zu fassen: "Die Prüfung der Grundkenntnisse nach § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung findet an der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf statt."

Stadtrats-Beschluss und Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die ersatzlose Aufhebung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten vom 4. September 2012.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Einzelbeschluss zu fassen: "Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zu."
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Einzelbeschluss zu fassen: "Die Prüfung der Grundkenntnisse nach § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung findet an der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf statt."

Wortmeldung aus der GRPK:

Sigi Sommer, Dossierleiterin:

Ich berichte über die Vorlage 6372 "Bürgerrechtswesen ab 2018 / Aufhebung Bürgerrechtsverordnung / Einzelbeschlüsse Bürgerrechtswesen". Am 1. Januar 2018 ist das revidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonale Gesetz über das Bürgerrecht so wie die Kantonale Bürgerrechtsverordnung in Kraft getreten. Die übergeordneten kantonalen Rechtsbestimmungen regeln das Bürgerrechtswesen so detailliert, dass in der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten 11 von 12 Paragraphen ersatzlos aufgehoben werden müssen. Nur die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist nicht übergeordnet geregelt. Das würde theoretisch heissen, dass wir eine Verordnung mit nur noch einem Artikel hätten, was absolut keinen Sinn macht.

Ein anderes Thema ist der Grundkenntnistest über die Schweiz, den alle Einbürgerungswilligen absolvieren müssen. Unsere Bewerberinnen und Bewerber haben diesen Test bisher bei der wbk in Dübendorf absolvieren müssen. Die Bürgerrechtskommission von Kloten ist sehr zufrieden mit der Qualität dieses Tests und möchte gerne dabei bleiben. Auf Grund der Ansicht des Gemeindeamtes ist es aber ein wichtiger Rechtssatz, den wir festschreiben müssen, dass die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet werden, diesen Grundkenntnistest an einer externen Institution abzulegen.

Um diese zwei Themen – nämlich das Ehrenbürgerrecht und die Verpflichtung von einem externen Grundkenntnistest – rechtsverbindlich zu regeln, reicht es gemäss dem Gemeindeamt, dass wir auf lokaler Ebene je einen Einzelbeschluss verfassen. Diese Vorlage beinhaltet darum drei Anträge.

Zuerst einmal grundsätzlich: "Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die ersatzlose Aufhebung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten vom 4.9.2012. "

Als zweites, so wie es auch bisher schon in der Verordnung geregelt war, beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat einen Einzelbeschluss mit Wortlaut: "Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zu."

Als drittes beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat den Einzelbeschluss mit folgendem Wortlaut: "Die Prüfung der Grundkenntnisse nach § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung findet an der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf statt."

Die GRPK hat diese Vorlage intensiv geprüft. Alle Fragen sind von der Stadträtin Regula Kaeser und vom zuständigen Patrick Strasser an der GRPK-Sitzung persönlich und später auch noch schriftlich beantwortet worden. Dafür danke ich euch ganz herzlich.

Die GRPK beantragt dem Gemeinderat einstimmig mit 8 zu 0 Ja-Stimmen die Vorlage 6372 "Bürgerrechtswesen ab 2018 / Aufhebung Bürgerrechtsverordnung / Einzelbeschlüsse Bürgerrechtswesen" anzunehmen.

Keine weiteren Wortmeldungen aus der GRPK.

Keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Keine Wortmeldungen aus dem Gemeinderat.

Wir stimmen über folgende Anträge des Stadtrates ab:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die ersatzlose Aufhebung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten vom 4. September 2012.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Einzelbeschluss zu fassen: "Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zu."
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Einzelbeschluss zu fassen: "Die Prüfung der Grundkenntnisse nach § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung findet an der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf statt."

Der Ratspräsident beantragt, alle drei Stadtratsanträge mit einer Abstimmung festzusetzen anstatt mit drei einzelnen Abstimmungen.

Es gibt keine Einwände gegen dieses Vorgehen dieser Abstimmung.

Abstimmung:

Einstimmig angenommen

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschliesst die ersatzlose Aufhebung der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Kloten vom 4. September 2012.
2. Der Gemeinderat fasst folgenden Einzelbeschluss:
"Dem Stadtrat steht die Erteilung des Ehrenbürgerrechts zu."
3. Der Gemeinderat, fasst folgenden Einzelbeschluss:
"Die Prüfung der Grundkenntnisse nach § 16 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung findet an der wbk Weiterbildungskurse Dübendorf statt."

Stadtplatz, Umsetzung 1. Etappe; Bauabrechnung

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 18. März 2014 wurde für die Umsetzung der 1. Etappe Stadtplatz ein Kredit von 3,9 Millionen Franken genehmigt. Die Schlussabrechnung zeigt Anlagekosten von Fr. 3'325'429.48. Die Bauarbeiten konnten rechtzeitig und ohne grosse Probleme abgeschlossen werden. Inzwischen wurden im Verlauf des ersten Betriebsjahres zudem Erfahrungen gesammelt und in Ergänzung zum Projekt kleinere Verbesserungen angebracht (u.A. Sicherheit Elektranen, Anbringen zusätzlicher Aschenbecher, Nachrüsten von Handläufen).

Die Kosten konnten dank guten Vergabeerfolgen, aber auch Optimierungen des Projektes, tief gehalten werden. Insgesamt resultiert eine Kostenunterschreitung von rund 14,7% oder Fr. 574'571.00.

Bauabrechnung

	KV	Bauabrechnung vom 26.01.18	Abweichung zu KV	
Total	3'900'000	3'325'429	-574'571	-15%
1 Vorbereitungsarbeiten	175'000	153'466	-21'534	-12%
11 Räumungen, Terrainvorbereitungen	175'000	153'466	-21'534	-12%
4 Umgebung	2'405'000	2'171'534	-233'466	-10%
42 Gartenanlagen	710'000	584'059	-125'941	-18%
43 Abdichtung	30'000	8'988	-21'012	-70%
44 Installationen	155'000	206'355	51'355	33%
45 Erschliessung durch Leitungen	110'000	89'820	-20'180	-18%
46 Kleinere Trassenbauten	1'400'000	1'282'312	-117'689	-8%
5 Baunebenkosten	1'320'000	1'000'430	-319'570	-24%
51 Bewilligungen, Gebühren	65'000	48'728	-16'272	-25%
52 Muster, Modelle, Vervielfältigungen, Dokumentation	50'000	13'386	-36'614	-73%
53 Versicherungen	0	3'233	3'233	
56 Uebrige Baunebenkosten	15'000	29'391	14'391	96%
57 Mehrwertsteuer (MWST)	289'000	243'942	-45'058	-16%
58 Uebergangskonten für Rückstellungen und Reserven	190'000	34'465	-155'535	-82%
59 Uebergangskonten für Honorare	711'000	627'286	-83'714	-12%

Begründung Mehr-/Minderkosten

Das Gros der Minderkosten konnte im Rahmen der Submissionsverfahren erreicht werden. Auf folgende Sachverhalte wird speziell hingewiesen:

- Baukostenplan 11, Räumungen, Terrainvorbereitungen (- 12,3%, - Fr. 21'534.15)
Die Minderkosten ergeben sich durch den Vergabeerfolg und dadurch, dass weniger Abbrucharbeiten angefallen sind als befürchtet. Insbesondere im Bereich der Foundationsschichten war eine geringere Eingriffstiefe notwendig, was die Kosten positiv beeinflusste.
- Baukostenplan 42, Gartenanlagen (- 17,7%, - Fr. 125'941.05)
Die Minderkosten resultieren ebenfalls aus dem Vergabeerfolg. Ebenso wurde der Brunnenkörper durch die reduzierte Abmessung und die Teilung in zwei Körper (Brunnen und Trinkbrunnen) optimiert.
- Baukostenplan 43, Abdichtungen (- 70%, - Fr. 21'012.00)
Die Abdichtung der Tiefgaragendecke Square musste nur punktuell bei einzelnen Berührungspunkten, und nicht wie angenommen umfassender in Stand gestellt werden.
- Baukostenplan 44, Installationen (+ 33,1%, + Fr. 51'354.95)
Die Leistungen "Elektroleitungen" (BKP 453) wurden in die Leistungen "Elektroanlagen" (BKP 443) verschoben, um die Arbeiten der "Groberschliessung" (ibk AG) und des Elektrikers klar zu trennen. Dies betrifft unter anderem die Installation von Elektranen, Kandelaber und WC-Anlage. Zusätzlich hat der Stadtrat am 7. Juni 2016 Gobo-Strahler und die Weihnachtsbeleuchtung für den Stadtplatz im Umfang von Fr. 33'500.00 bewilligt (vgl. Ausführungen nachstehend.).
- Baukostenplan 45, Erschliessung durch Leitung (- 18,3%, - Fr. 20'179.70)
vgl. Bemerkung zu BKP 44.
- Baukostenplan 46, kleinere Trasseebauten (- 8,4%, - Fr. 117'688.50)
Einerseits konnte auch hier ein Vergabeerfolg verbucht werden. Andererseits konnte durch den geringeren Handlungsbedarf bei den bestehenden Foundationsschichten gespart werden. Zudem verhalf die kostengünstigere Unternehmervariante (anderer Steinlieferant aus dem Tessin) beim hellen Steinparkett zu deutlichen Minderkosten.
- Baukostenplan 51, Bewilligungen, Gebühren (- 25%, - Fr. 16'272.20)
Die Anschlussgebühren der ibk AG fielen geringer aus als erwartet.
- Baukostenplan 52, Muster, Modelle, Vervielfältigungen, Dokumentation (- 73,2%, - Fr. 36'614.25)
Durch ein konsequentes Projektmanagement und kurzen Entscheidungswegen fiel der Bedarf an Plankopien etc. geringer aus.
- Baukostenplan 53, Versicherungen (+ Fr. 3'232.95)
Die Bauzeitversicherung war im Kostenvoranschlag nicht explizit enthalten.
- Baukostenplan 56, Übrige Baunebenkosten (+ 95,9%, + Fr. 14'390.70)
Die Eröffnungsfeier des Stadtplatzes wurde in einem etwas grösseren Rahmen durchgeführt, als im Kostenvoranschlag vorgesehen.
- Baukostenplan 58, Übergangskonten für Rückstellungen und Reserven (- 81,9%, - Fr. 155'535.05)
Aufgrund des reibungslosen Planungs- und Bauprozesses und Dank wenig Unvorhergesehenem mussten die Reserven nur sehr geringfügig angetastet werden.
- Baukostenplan 59, Übergangskonten für Honorare (- 11,8%, - Fr. 83'714.25)
Sämtliche Honorare der Planer konnten optimiert werden. Die geringeren Honorare resultieren auch aus der geringeren Bausumme.

Folgende zusätzlichen Beschlüsse fällte der Stadtrat im Rahmen seiner Kompetenzen und im Rahmen des Kredites.

- Stadtratsbeschluss vom 7. Juni 2016, Nr. 82-2016
Für die Ausrüstung der Bäume mit einer Weihnachtsbeleuchtung und die Anschaffung von Gobo-Strahlern wurde ein Kredit von Fr. 33'500.00 (inkl. MWST) erteilt. Diese Kosten fanden im Gesamtkredit Platz. In der Bauabrechnung finden sich diese Kosten unter Baukostenplan 44.
- Stadtratsbeschluss vom 6. Dezember 2016, Nr. 190-2016
Für einen Betrag von Fr. 13'446.00 (inkl. MWST) beschloss der Stadtrat den Erwerb eines Festzeltes, welches im Zusammenhang mit der Vermietung des Stadtplatzes abgegeben werden kann. Diese Kosten fanden ebenfalls im Gesamtkredit Platz. In der Bauabrechnung finden sich die Kosten unter Baukostenplan 56.

Fazit

Die Umsetzung des Stadtplatzes ist auch finanziell gelungen, indem das Projekt konsequent optimiert und die Kosten daher erheblich unterschritten werden konnten.

Stadtrats-Beschluss und Antrag an den Gemeinderat:

1. Die Bauabrechnung für die 1. Etappe des Stadtplatzes in der Höhe von Fr. 3'325'429.48 (inkl. MWST) wird genehmigt.
2. Von der begründeten Kostenunterschreitung in der Höhe von Fr. 574'571.52 wird Kenntnis genommen.
3. Die Bauabrechnung wird dem Gemeinderat zur Kontrolle und Genehmigung unterbreitet.

Wortmeldung aus der GRPK:

Tania Woodhatch, Dossierleiterin

Die GRPK hat die Vorlage 2940 "Stadtplatz Umsetzung 1. Etappe; Bauabrechnung" geprüft, die der Stadtrat schon abgenommen hat. Ursprünglich ist ein Kredit von CHF 3.9 Millionen vom Volk genehmigt worden. Am Schluss ist diese Abrechnung mit CHF 3.325 Millionen zu Buche geschlagen. Das heisst, wir haben sogar eine Kostenunterschreitung gehabt von CHF 574'571.00 oder etwa knapp 15%. Diese Abrechnung ist sehr detailliert, es ist auch begründet worden, warum es so viele Minderkosten gegeben hat – innerhalb des Submissionsverfahrens hauptsächlich. Die GRPK hat diese Abrechnung als sehr plausibel, verständlich und detailliert bewertet. Und daher waren von uns auch keine weiteren Fragen. Und daher hat die GRPK die Abrechnung einstimmig angenommen und empfiehlt auch dem Gemeinderat, diese so abzunehmen. Die GRPK bedankt sich ganz herzlich bei der Verwaltung und den zuständigen Personen für diese klare und saubere Abrechnung und für die gute Budgetierung.

Keine weiteren Wortmeldungen aus der GRPK.

Keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Keine Wortmeldungen aus dem Gemeinderat.

Abstimmung:

Einstimmig angenommen

Beschluss:

1. Die Bauabrechnung für die 1. Etappe des Stadtplatzes in der Höhe von Fr. 3'325'429.48 (inkl. MWST) wird genehmigt.
2. Von der begründeten Kostenunterschreitung in der Höhe von Fr. 574'571.52 wird Kenntnis genommen.

Zentrum Schluefweg; Sanierung Freibad; Bauabrechnung

Im November 2014 hatte sich das Stimmvolk mit 58 Prozent an der Urne deutlich für die Sanierung des Freibads ausgesprochen. Nach der Abstimmung wurde umgehend mit den Bauarbeiten begonnen. Dank einem milden Winter wurden diese termingerecht fertig gestellt, sodass am 4. Juli 2015 das frisch sanierte Freibad nach nur zehn monatiger Bauzeit eröffnet und mit einem grossen Fest eingeweiht werden konnte. Ausser den offensichtlichen Neuerungen, wie den Raketenturm, gibt es viele Arbeiten die man nicht sieht, da sie unter der Oberfläche liegen. Die Technik wurde auf den neusten Stand gebracht, indem beispielsweise neue Wärmetauscher und Filteranlagen installiert wurden. Für die Besucher ist sicher der 17 m hohe Raketenturm mit den Rutschbahnen das neue Highlight. Auch die Gegenstromanlage und der gedeckte Kleinkinderbereich locken die Besucher an.

Bauabrechnung

Beschluss GL (nicht indexiert) 3.12.2008	Fr.	52'724.00	
Beschluss Stadtrat (nicht indexiert) 6.12.2011	Fr.	32'400.00	
Beschluss Stadtrat (nicht indexiert) 3.7.2012	Fr.	334'800.00	
Beschluss Stadtrat gebundene Kosten (indexiert)	Fr.	7'950'000.00	
Urnabstimmung nicht gebundene Kosten (indexiert)	Fr.	<u>4'400'000.00</u>	
Gesamtkredit	Fr.	12'769'924.00	100.00 %
Baukosten gemäss Bauabrechnung Architekt	Fr.	<u>12'942'302.20</u>	
Mehrkosten ohne Indexkorrektur	Fr.	172'378.20	101.35 %

Gemäss GR-Beschluss verändert sich die Kreditsumme unter Berücksichtigung der Bauteuerung oder Baukostenverminderung. Unter der hier gegebenen negativen Teuerung ergibt sich folgendes Kostenbild:

Gesamtkredit	Fr.	12'769'924.00	
Negativ Teuerung 1.37 %, Index -1.4 Pkt.	- Fr.	<u>168'847.65</u>	
Gesamtkredit mit Indexkorrektur	Fr.	12'601'076.35	100.00 %
Baukosten gemäss Bauabrechnung Architekt	Fr.	<u>12'942'302.20</u>	
Mehrkosten nach Indexkorrektur	Fr.	341'225.85	102.71 %

Alle Kosten sind inkl. MwSt. aufgeführt. Eine detaillierte Berechnung befindet sich in der Beilage und im Ordner Bauabrechnung (Aktenauflage).

Begründung der Mehr-/Minderkosten

Der Kostenvoranschlag hat die übliche Genauigkeit von +/- 10 %, die Abweichung liegt somit in diesem Toleranzbereich.

Folgende Positionen können speziell erwähnt werden:

BKP 112 Abbrucharbeiten	+ Fr.	80'000.00
Vergabeerfolg und Teilumlagerung der Arbeiten auf BKP 211.0 Baumeisterarbeiten		
BKP 211.0 Baumeisterarbeiten	- Fr.	371'00.00

Für die Turnhalle musste ein zusätzlicher Fluchtweg erstellt werden. Zusätzliche statische Massnahmen waren im Eingangsbereich u. Restaurant erforderlich. Der Boden des ehemaligen Chemieraums war mit Säure kontaminiert, es war ein fachgerechter Rückbau notwendig. Es waren mehr Kernbohrungen notwendig. Das Ausgleichsbecken musste wegen Undichtigkeit abgedichtet werden.

BKP 272.2 Allg. Metallbauarbeiten (Eingangsverglasung) - Fr. 153'000.00

Vergabemisserfolg. Feuerpolizeiliche Auflagen. In Damengarderobe wurde eine zusätzliche Sichtschutzwand erstellt. An den Aussenstufen mussten aus Sicherheitsgründen div. Schutzgeländer angebracht werden.

BKP 359 Badewasseraufbereitung + Fr. 70'000.00

Vergabeerfolg

BKP 372 Rutschbahn, Raketenturm, Pontonbrücke - Fr. 132'000.00

Vergabemisserfolg. Div. kleine Anpassungen im Rahmen der Ausführungsplanung

BKP 42 Umgebungsarbeiten - Fr. 364'000.00

Anpassungen Aushub für erleichterten Einbau der Beckenleitungen. Farbe u. Grösse für Material "Piste" angepasst. Zusätzliche Rinnen für Reinigungswasser. Rasensanierung nach Grossevents 2015.

BKP 51 Baunebenkosten + Fr. 185'000.00

Aufwand geringer

Der Baukostenvergleich des Architekten vom 11. März 2016 gibt detailliert Auskunft. Siehe Ordner Bauabrechnung (Aktenuaflage).

Subventionen

Die vorliegende Bauabrechnung wird dem Sportamt des Kantons Zürich eingereicht. Nach den zur Zeit des Baubeginns geltenden Subventionsrichtlinien ist mit einer Subvention von 5% auf die subventionsberechtigte Bausumme bzw. mit einer maximalen Subvention von Fr. 300'000.00 aus dem kantonalen Sportfonds zu rechnen. Die Subvention wird nach Prüfung durch das Sportamt des Kantons Zürich und nach Bewilligung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich anfangs 2019 ausbezahlt.

Stadtrats-Beschluss und Antrag an den Gemeinderat:

1. Die Bauabrechnung mit Baukosten von Fr. 12'942'302.20 inkl. MwSt. für die Sanierung Freibad Schluefweg, Konto 340.530.073, wird genehmigt.
2. Von den indexbereinigten Mehrkosten im Betrage von Fr. 341'225.85 inkl. MwSt. wird Kenntnis genommen.
3. Dem Sportamt des Kantons Zürich ist die vom Stadtrat genehmigte Bauabrechnung zwecks Prüfung und Auszahlung der erwarteten Subvention einzureichen.
4. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung der obgenannten Bauabrechnung und Kreditabrechnung.

Wortmeldung aus der GRPK:

Rico Käser, Dossierleiter

Im November 2014 hat das Stimmvolk mit 58% der Sanierung des Freibades Schluefweg zugestimmt. Am 4. Juli 2015 ist das frisch sanierte Freibad nach nur 10-monatiger Bauzeit eröffnet worden. Im März 2018, nach 3.5 Jahren, haben wir doch noch die ganze Bauabrechnung bekommen. Wer hätte das gedacht, dass der Bau innert kürzerer Zeit fertig gestellt wird, als die ganze Abrechnung. Fragen, die aus der GRPK gestellt worden sind, sind in kürzester Frist beantwortet worden – vielen Dank an Kurt Steinwender und sein Team. Der Kostenvoranschlag hat wie üblich die Genauigkeit von plus/minus 10%, die Abweichung der Mehrkosten liegt so im Toleranzbereich. Natürlich hätten wir es noch gut gefunden, wenn es ein Minus anstatt ein Plus – also Minderkosten – gegeben hätte anstatt immer nur Mehrkosten. Der Gesamtkredit beträgt CHF 12'769'924.00. Die Baukosten gemäss Bauabrechnung des Architekten betragen CHF 12'942'302.20. Die Mehrkosten nach der Indexkorrektur der Negativteuerung von 1.37%, minus 1.4 Punkten, beträgt CHF 341'225.85. Der Betrag ist somit noch lange in der Toleranz von den – wie schon gesagt – plus/minus 10%. Das ist eine tolle Sache und freut uns natürlich. Wie immer gibt es aber noch ein Aber. Und dieses Aber bezieht sich auf 3 Positionen in der Rechnung. Die erste ist, dass gewisse Sachen wie Garderobenkästen, Schliesssystem, anderes Holz für der Eingangstheke und und und auf Wunsch des Betriebes gemacht worden sind. Da kommt das Gefühl auf, dass die Kosten von sage und schreibe CHF 150'000.00 nicht budgetiert worden sind. Es erinnert einfach etwas an ein Wunschkonzert, an ein sehr teures Wunschkonzert notabene. Das zweite ist: Aus der Turnhalle hat ein zusätzlicher Fluchtweg erstellt werden müssen. Die Baumeisterarbeiten alleine, haben Mehrkosten von CHF 371'000.00 ergeben. Als Begründung heisst es, dass die Baueingabe mit der Vorlage erst nach der Erstellung der Kostenschätzung durchgeführt worden ist und diese Auflage noch nicht im KV inkludiert worden ist. Diese Ausrede lasse ich nicht gelten, weil ein Architekt sollte solche Sachen wissen und dies auch im Kostenvoranschlag aufführen. Es handelt sich hier um Fluchtwege. Was gibt es wichtigeres bei einem Gebäude mit so vielen Besuchern als eben dieser Fluchtweg. Drittens der Raketenturm: Dieser kostet CHF 132'000.00 mehr als budgetiert worden ist. In der Antwort heisst es, dass eine Kostenschätzung und kein Kostenvoranschlag bestanden hat, in der weder die Ausführungsart noch die genauen Kosten bekannt gewesen sind. Aber nach meiner Meinung muss doch bei so einem speziellen Rutschurm ein richtiger Kostenvoranschlag eingeholt werden. Das ist ja keine Massenanfertigung, sondern ein einmaliger Turm. Und umso mehr muss man da eine genaue Preisanfrage machen und nicht einfach etwas schätzen oder beziehungsweise verschätzen. Wie schon gesagt, die Toleranz der Mehrkosten ist mehr als eingehalten worden, die Rechnung ist nach der Meinung der GRPK so in Ordnung und darum auch einstimmig abgenommen worden.

Die GRPK empfiehlt dem Gemeinderat diese Bauabrechnung und Kreditabrechnung so zu genehmigen.

Keine weiteren Wortmeldungen aus der GRPK.

Keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Keine Wortmeldungen aus dem Gemeinderat.

Abstimmung:

Einstimmig angenommen

Beschluss:

1. Die Bauabrechnung mit Baukosten von Fr. 12'942'302.20 inkl. MwSt. für die Sanierung Freibad Schluefweg, Konto 340.530.073, wird genehmigt.
2. Von den indexbereinigten Mehrkosten im Betrage von Fr. 341'225.85 inkl. MwSt. wird Kenntnis genommen.

Öffentlicher Gestaltungsplan "Geerenstrasse", Kloten; Festsetzung

Ausgangslage

Das Klotener Stadtentwicklungskonzept sieht für die Geerenstrasse eine Verdichtung zum Hauptzweck der Wohnnutzung vor. Weiter muss das Verkehrsregime neu geregelt werden, da mit der Verlängerung der Glatalbahn keine Zu- und Wegfahrten mehr über die Geerenstrasse möglich sein werden. Diese Ausgangslage hat den Stadtrat veranlasst, in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Eigentümerinnen und Eigentümern ein Gestaltungsplanverfahren zu lancieren.



Abbildung: Gestaltungsplanperimeter

Um ein Richtprojekt für den Gestaltungsplan zu erhalten, wurde mit vier Architekturteams ein Studienauftragsverfahren durchgeführt. In diesem Konkurrenzverfahren wurde das Projekt der 4plusarchitektinnen aus Uster ausgewählt, welches nun als Grundlage für den Gestaltungsplan dient. Vertreter der Stadt Kloten und der Eigentümerinnen und Eigentümer waren im gesamten Verfahren vertreten, so dass die öffentlichen, aber auch die privaten Interessen eingebracht werden konnten.

Planungs- und baurechtliche Rahmenbedingungen

Die sechs Grundstücke gehören zur viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone (WG4) und liegen in der Lärmempfindlichkeitsstufe III (ES III). Der Perimeter umfasst eine Grundstücksfläche von 6'676 m². Mit dem Gestaltungsplan kann von den Regelbauvorschriften grundsätzlich abgewichen werden, der Sicherheitszonenplan des Flughafens Zürich ist hingegen auch mit diesem Planungsinstrument zu beachten. Der Sicherheitszonenplan definiert maximale Höhen von 464.5 bis 467 m.ü.M.

Weiter liegt der Perimeter im Nahbereich des Altbaches (kantonales Gewässer) und in einem Naturgefahrenbereich Hochwasserschutz mit geringer Gefährdung. Der Gewässerraum für den Altbach wie auch die Interesselinie der verlängerten Glattalbahn wurden mit dem Gestaltungsplan berücksichtigt. Allfällige Hochwasserschutzmassnahmen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens noch im Detail nachzuweisen. Der Nachweis ist aber aufgrund der geringen maximalen Überflutungshöhen machbar.



Abbildung: Linienführung der Glattalbahn (rote Gebäudeflächen sind nur exemplarisch. Sie entsprechen nicht dem Gestaltungsplan.)

Richtprojekt

Das Siegerprojekt nimmt verschiedene Themen der Zentrumsplanung der letzten Jahre auf (insbesondere der westlich angrenzenden Neuüberbauung am Lirenächerweg) und webt an diesem Muster weiter. Die Transformation im Quartier fügt sich, trotz hoher Dichte, sehr gut in die Nachbarschaft und den städteräumlichen Kontext ein. Das Angebot an Ateliers, Wohnungen und Freiräumen ist vielfältig und attraktiv.

Insbesondere die mehrseitig belichteten Wohnungen weisen eine hohe Qualität auf. Die Bebauungstypologie unterstützt mit unterschiedlichen Vorplätzen, Höfen und Häusern diese Qualitäten und ermöglicht ein hohes Mass an Identifikation und Orientierung. Die einzelnen Stadthäuser sind geschickt gestaffelt und weisen aufgrund der guten Proportionen einen menschlichen Massstab auf. Durch die Gebäudeanordnung entstehen interessante Aussenräume, welche den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen.

Das Richtprojekt zeigt Gebäude mit fünf bis acht Geschossen. Die Hochhausgrenze (25 m) wird aber nicht überschritten. Das Richtprojekt weist eine Ausnützung von rund 177% auf. Die Regelbauweise würde unter Berücksichtigung des Arealüberbauungsbonus' eine Ausnützung von 110% erreichen.



Abbildung: Ansicht von Seiten Geerenstrasse.

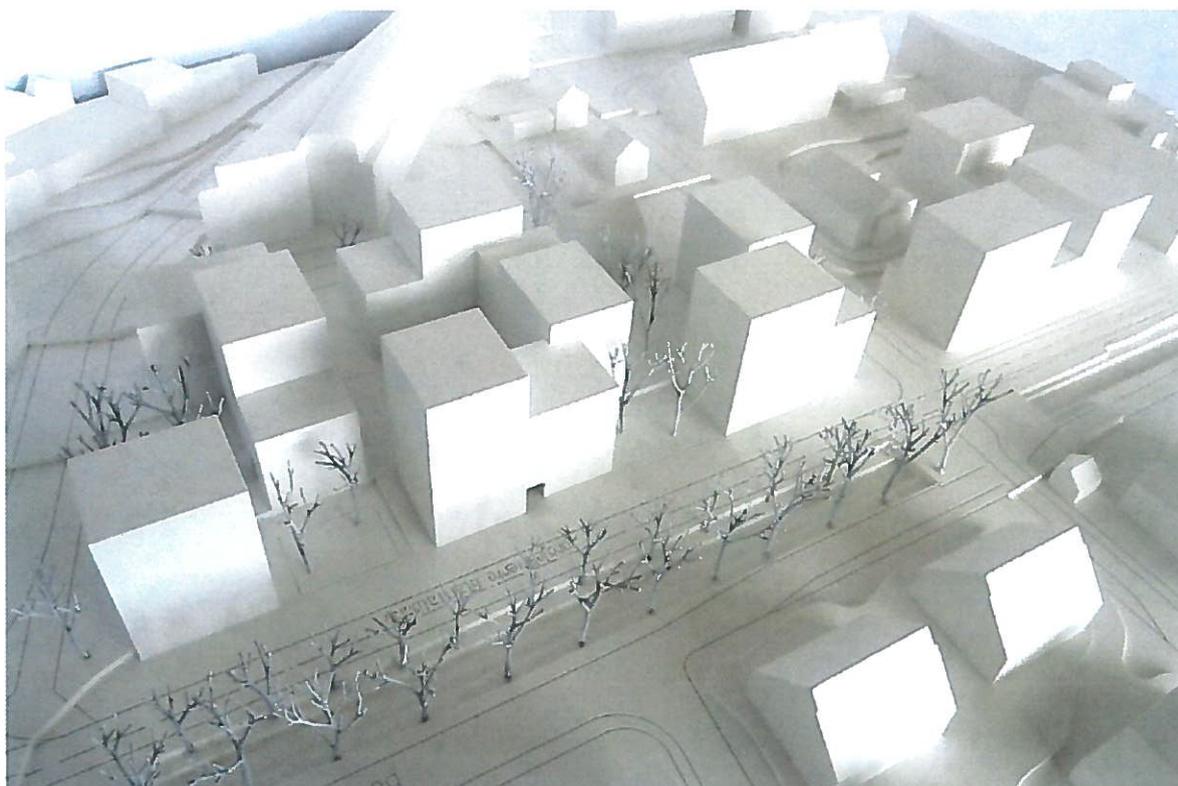


Abbildung: Modellfoto des Siegerprojektes der 4plusarchitektinnen mit der westlich angrenzenden inzwischen erstellten Bebauung Lirenächerweg.

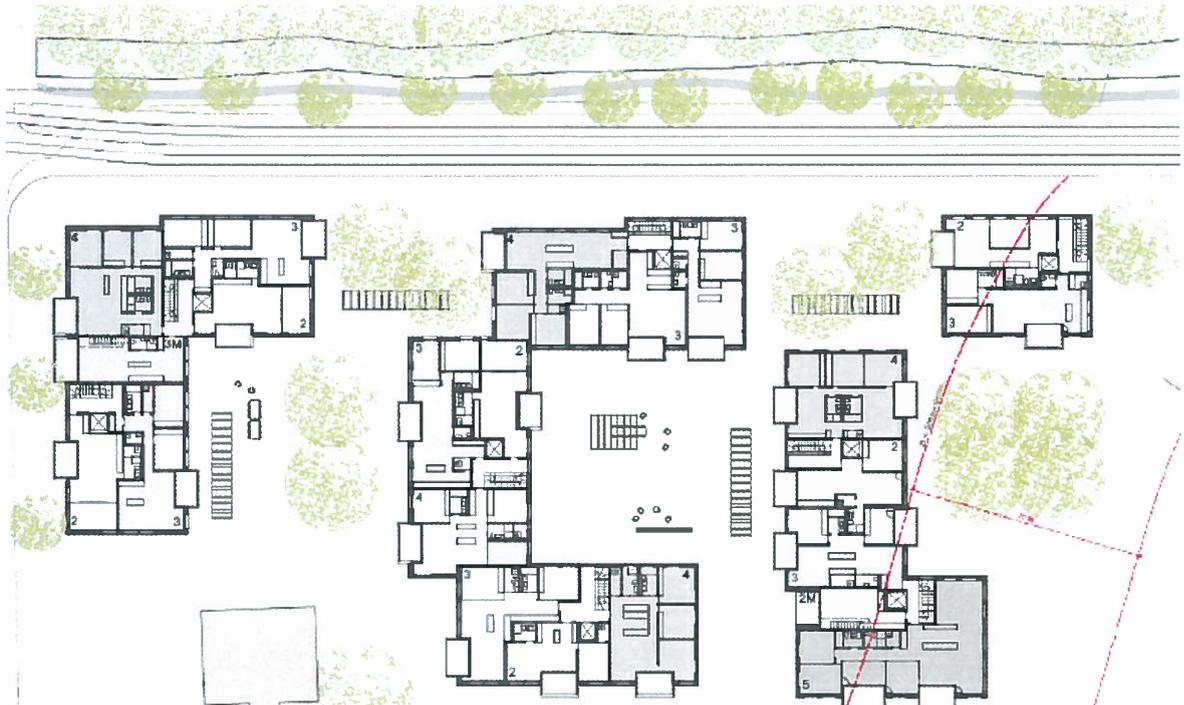


Abbildung: 1. Obergeschoss mit möglicher Umgebungsgestaltung.

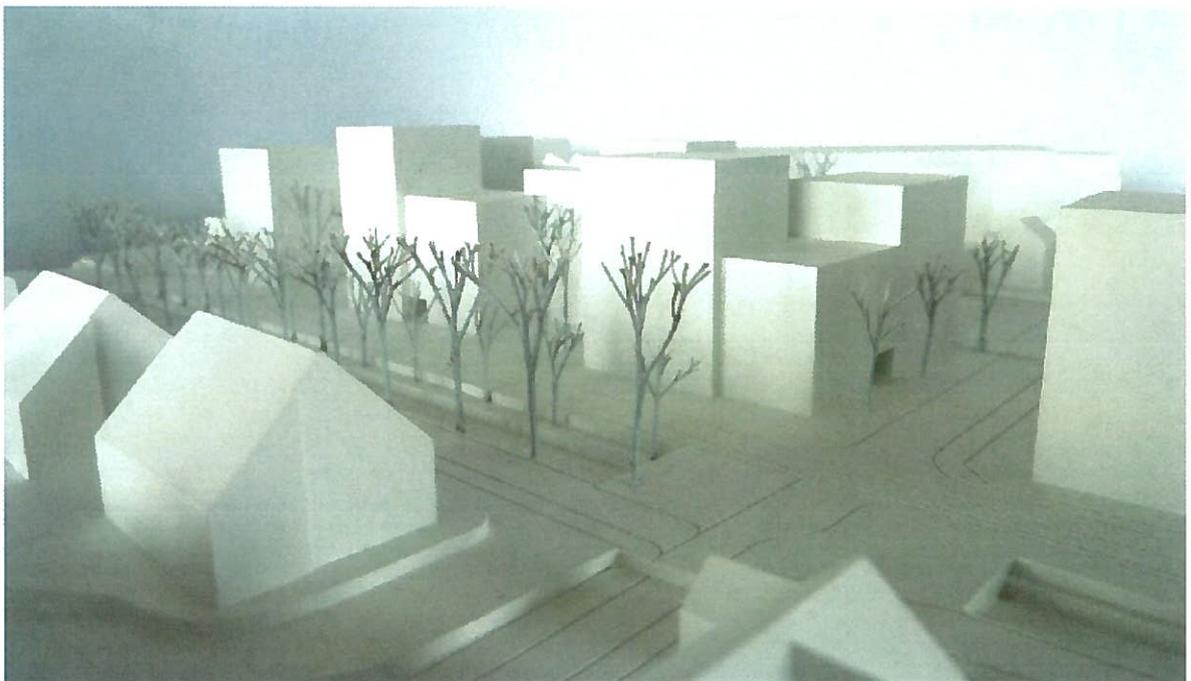


Abbildung: Ansicht Petergasse nach Süden

Die Parkierung wird vorwiegend unterirdisch organisiert, wobei die Zufahrt über die Lindenstrasse und Petergasse – also von der Glattalbahnlinie abgewandt – erfolgen muss. Rund um das Areal sind auch oberirdische Parkplätze für Besucher vorgesehen.

Gewerbeanteil

Da sich der Planungsperimeter innerhalb der sogenannten Abgrenzungslinie (umhüllende Lärmkurve ES II Fluglärm) befindet und zudem zur Lärmempfindlichkeitsstufe III (Mischzone) gehört, fordern die kantonalen Fachstellen, gestützt auf den kantonalen Richtplan, einen Gewerbeanteil von mindestens 20%. Dieser Mindestanteil wurde nachträglich in die Vorschriften aufgenommen, auch wenn das Potential für Gewerberäume an diesem Standort als nicht derart gross beurteilt wird.

Wie der Erdgeschossgrundriss des überarbeiteten Richtprojektes zeigt, können gewerbliche Räume an zu Strassen orientierten Lagen angeordnet werden.

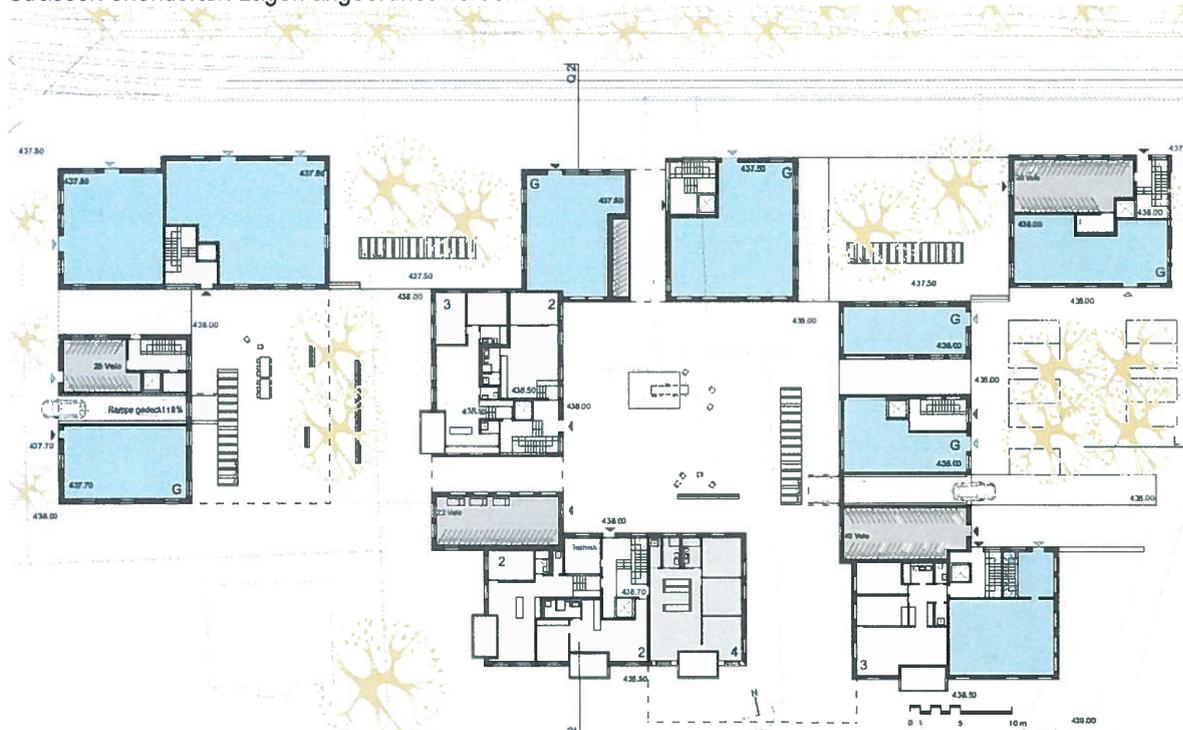


Abbildung: Erdgeschossgrundriss mit gewerblich genutzten Flächen (blaue Flächen).

Wertung

Der öffentliche Gestaltungsplan schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer städtebaulich und architektonisch überdurchschnittlichen Wohn- und Gewerbeüberbauung im Klotener Stadtzentrum.

Der vorliegende Gestaltungsplan ist ein weiterer Baustein zur Nachverdichtung und Umgestaltung des Stadtzentrums. Das Vorhaben entspricht den übergeordneten planerischen Absichten und garantiert eine qualitativ hochwertige Überbauung. Auch zukünftige Infrastrukturvorhaben wie die Glattalbahn sind berücksichtigt. Der Gestaltungsplan bietet das Potential an sehr gut mit öffentlichem Verkehr erschlossener Lage gewerbliche Flächen (nicht- und mässig störendes Gewerbe zulässig) und über 100 Wohnungen zu erstellen. Die Vorschriften des Gestaltungsplans und das damit verknüpfte Richtprojekt bieten dafür Gewähr, dass die versprochene hohe Qualität auch eingefordert werden kann.

Weiter entlastet das vorgesehene Erschliessungsregime den Glattalbahn-Ast, so dass diese neue Infrastrukturanlage auf der Geerenstrasse dereinst mit weniger Kreuzungspunkten verkehren kann. Die Interessen der Grundeigentümer wurden insofern sichergestellt, als dass sie im gesamten Prozess einbezogen wurden. Als Sachjuroren im Studienauftrag hatten Sie auch massgeblichen Anteil an der Auswahl des Richtprojektes.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass der vorliegende Gestaltungsplan Grundlagen für ein weiteres attraktives Mischgebiet schafft, welches an bester Zentrums- lage entstehen kann.

Stadtrats-Beschluss und Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Stadtrat nimmt den öffentlichen Gestaltungsplan „Geerenstrasse Kloten“ vom 9. Februar 2018 mit dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zustimmend zur Kenntnis und verabschiedet den Gestaltungsplan zur Festsetzung an den Gemeinderat.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, dass er Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen kann.

Wortmeldung aus der GRPK:

Peter Nabholz, Dossierleiter

Vorlage Gestaltungsplan Geerenstrasse Nr. 2480, Ausgangslage: Die Eigentümer der Häuser an der Geerenstrasse 22, 26, 28, 32, 34 und der Lindenstrasse 35 und 37 gehen gemeinsam das Projekt Gestaltungsplan Geerenstrasse ein. Der Perimeter grenzt östlich an die Lindengartenstrasse, westlich an die Petergasse und nördlich an die Geerenstrasse. Die Realisierung dieses Gestaltungsplanes ist auf Grund seiner zentralen Lage und angrenzend an den Verlauf der zukünftigen Glattalbahn für das Zentrum von Kloten von grosser Bedeutung. Diese Ausgangslage hat der Stadtrat in enger Zusammenarbeit mit den drei Eigentümerinnen und Eigentümern im Gestaltungsplanverfahren zu lancieren. Welches in einem Konkurrenzverfahren aus vier Anbietern das Projekt der 4plusarchitektinnen aus Uster ausgewählt hat, welches als Grundlage von diesem Gestaltungsplan dient. Dabei war es wichtig, die Vertreter der Stadt für die öffentlichen und die Eigentümer für die privaten Interessen einzubinden. Im Rahmen der öffentlichen Auflage ist eine Einwendung mit zwei Anträgen von zwei Privatpersonen eingegangen. Die eine hat eine Umplanung der projektierten Einwendungen zum Projekt. Und die andere hat Beeinträchtigung durch Schatten moniert. Die beiden Einwendungen sind entgegengenommen worden, geprüft und erledigt respektive abschliessend nicht berücksichtigt worden. Wir haben bei diesem Gestaltungsplan auch kantonale Vorprüfungen gehabt und in den Vorschriften ist ein Mindestanteil von Gewerbe von 20% durch die kantonalen Ämter respektive die Fachstelle festgelegt worden.

Planungs- und baurechtliche Rahmenbedingungen: Die sechs Grundstücke gehören zur viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone WG4 und liegen in der Lärmempfindlichkeitsstufe 3. Der Perimeter umfasst eine Grundstücksfläche von 6'676 m². Mit dem Gestaltungsplan kann aber von den Regelbauvorschriften grundsätzlich abgewichen werden. Trotzdem: der Sicherheitszonenplan des Flughafens Zürich ist hingegen auch mit diesem Planungsinstrument zu beachten. Bei der Sichtung der Unterlagen und der Abklärung der Fragen aus der GRPK ist uns bewusst geworden, wie umsichtig und wie nachhaltig dieses Bauprojekt geplant worden ist. Umsichtig darum, weil der Aussenraum vielfältig nutzbar sein soll und für den Bewohner erlebbar. Alle Wohnungen sind 2- bis 3-seitig orientiert und weisen die differenzierte Geschossigkeit der Überbauung eine gute Besonnung auf. Die Gebäudeteile sind 4- bis 8-geschossig, haben eine einheitliche Wohnfläche, variieren jedoch in der Geschossigkeit und in der Form der Verbindungsbauten. Das Grundmodul weist je Geschoss eine 2-Zimmer- und eine 3-Zimmer-Wohnung auf und in den Verbindungsbauten sind es 3- bis 4-Zimmer-Wohnungen, unterhalb sind Gewerberäume und oberhalb 5-Zimmer-Wohnungen in den obersten Geschossen und Maisonette-Wohnungen. Damit wird ein breites Spektrum angeboten. Dank diesem breiten Spektrum spricht es einerseits ein junges, dynamisches Publikum an und ebenso ältere Menschen, die die Vorzüge der guten Versorgung im Zentrum von Kloten geniessen können. Besonderen Wert ist auf die Qualität der mehrseitig belichteten Wohnungen gelegt worden und die geschickte Stapelung der Stadthäuser. Diese Bautypologie unterstützt die in unterschiedlichen Vorplätzen gestalteten, interessanten Aussenräume, welche den zukünftigen Bewohnern zur Verfügung stehen. Da nicht gesichert ist, wann die jeweiligen Grundeigentümer bauen müssen oder bauen wollen, muss eine gestaffelte Realisierung der vier Baubereiche möglich sein. Auf Grund der dichten Bebauung sind Unterniveaugaragen vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die Parkierung in allen Entwicklungsstufen dieser Baubereiche stattfinden wird. Darum sind die Ein- und Ausfahrten aus den Unterniveaugaragen welche aus den Baubereichen B und C – das sind die Stadthäuser Richtung Bassersdorf – über die Lindenstrasse erfolgt und im Baubereich A – auf der Zentrumsliegenden Seite des Perimeters – über die Petergasse vorgesehen. Die Unterniveaugarage des Baubereiches D kann je nach Ausgestaltung und Etappierung von den anderen Baubereichen A bis C über die Petergasse oder über die Lindenstrasse erfolgen. Als wichtigsten Punkt am Schluss der Aufzählung der Umsichtigkeiten noch dies: Die Erschliessung der alten Grundstücke an der Geerenstrasse, so wie sie sich jetzt zeigen, müsste auf Grund der Streckenführung der Glattalbahn zwischen Altbach und den jetzigen oder auch den geplanten Gebäuden so oder so neu geregelt werden. Ansonsten die Einzelübergänge von den Parkplatzausfahrten von den

jeweiligen Einfamilienhäusern aufwändig mit Barrieren geregelt werden müsste. Das wäre mit Einführung der Strecke der Glattalbahn äusserst aufwändig und kostenintensiv, wenn alle 50 Meter ein Übergang bestehen würde. Das Projekt ist auch nachhaltig. Bei der Energie weise ich auf die Bemühungen der Stadt in Bezug auf das Label Energiestadt hin. Der Perimeter befindet sich innerhalb des Prioritätsgebietes für die Erdgasversorgung und eignet sich daher für die Rohrleitungsverbundenen Energieträger. Dies entspricht auch der energiepolitischen Zielsetzung im Sinne der Nachhaltigkeit der Stadt. Der Entscheid in dieser Richtung ist jedoch von den Eigentümern respektive Bauherren noch offen.

Erschliessung: Dank der guten ÖV-Erschliessung – die Nähe zu der geplanten Glattal-Haltestelle – ist eine Aufzonung möglich, obwohl sich dieses Gebiet in der Abgrenzungslinie des Flughafens befindet. Die Voraussetzungen, also die Einhaltung der Nachtlärmwerte, werden jedoch eingehalten, zum grössten Teil. Wir haben uns auch über den Wohnungsmarkt in Kloten und die Vor- und Nachteile der Verdichtung im Allgemeinen unterhalten – da möchte ich nun aber nicht näher darauf eingehen.

Die Wertung: Das Vorhaben entspricht den übergeordneten planerischen Absichten, in dem es zukünftige Infrastrukturvorhaben wie die Glattalbahn berücksichtigt. Es bietet das Potential an, neben 100 Wohnungen auch gewerbliche Flächen zu nutzen und dies mit einer Lage, die mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen ist. Sicherheitstechnisch entlastet dies die für das Erschliessungsregime für die Glattalbahn wichtige Durchfahrt, welche dereinst mit wenigen Kreuzungspunkten verkehren soll, weil die Parkplatzausgänge auf den Seiten sind. Durch die Anpassung der planerischen Rahmenbedingungen wird die Transformation von kleinteiligen, älteren Kleinquartieren in eine attraktive Gesamtüberbauung in Zentrumslage gefördert. Damit die Vorfinanzierung, die die Stadt gemacht hat in diesem Bereich, auch wieder Eingang in die Buchhaltung findet, sind nicht nur die Interessen der Grundeigentümer sichergestellt worden. Sie hatten auch massgeblichen Anteil an der Auswahl des Richtprojektes.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-Kommissions-Beschluss und Antrag an den Gemeinderat: Wir haben den Gestaltungsplan geprüft und der Stadt einen Fragenkatalog zugesendet, den sie uns auch prompt schriftlich zurückgesendet haben. Ebenso hat uns Marc Osterwalder, Leiter Bereich Lebensraum und Sicherheit, und Roger Isler, Stadtrat und Ressortvorstand Raum und Umwelt und Präsident Baukommission das Projekt anhand eines Modells, den GRPK-Mitgliedern an der Sitzung vom 3. April vorgestellt und dabei sind weitere Fragen vor Ort beantwortet worden. Besten Dank dafür. Die GRPK hat an der Sitzung vom 17. April den öffentlichen Gestaltungsplan Geerenstrasse einstimmig abgenommen und empfiehlt dem Gemeinderat, dies ebenfalls zu tun. Dies mit der Einschliessung, dass Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmitteln und/oder Genehmigungsentscheide vom Stadtrat in eigener Kompetenz vorgenommen werden können. Ich danke für die Aufmerksamkeit und die Unterstützung dieses Gestaltungsplanes.

Keine weiteren Wortmeldungen aus der GRPK.

Keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Wortmeldungen aus dem Gemeinderat:

Christoph Fischbach, SP:

Ein weiteres Mal entstehen im Zentrum neue Wohnungen. Die Verdichtung schreitet voran – das ist auch gut und richtig. Die SP unterstützt diesen Gestaltungsplan. Was uns jedoch ein weiteres Mal zu denken gibt, ist, dass auch hier wahrscheinlich wenige bis gar keine kostengünstigen Mietwohnungen entstehen werden. Das Problem besteht und lässt sich nicht wegdiskutieren. Normalverdienende haben zunehmend Mühe, eine Wohnung zu finden, die finanzierbar ist. Unsere Initiative hat knapp drei Monate nach der Lancierung mit knapp 400 Unterschriften eingereicht werden können. Das ist ein Indiz dafür. Und unsere Initiative ist von Leuten aus allen politischen Lagern – von ganz links bis ganz rechts – unterstützt und unterschrieben worden. Wir fordern darum den Stadtrat auf, allgemein oder aber auch bei künftigen Gestaltungsplänen diesem Thema mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Weil das ist wirklich ein dringendes Thema in Kloten.

Silvan Eberhard, SVP:

Man hat das letzte Jahr das erste Mal seit langer Zeit einen Anstieg beim Leerwohnungsbestand feststellen können. Wenn man diese Zahlen anschaut und so ein Projekt trägt weiter dazu bei, dass es mehr Leerwohnungen gibt. Meiner Meinung nach ist das einer der besten Gründe, dass die Mieten vielleicht irgendwann wieder einmal sinken können – wenn es auch ein genügendes Angebot gibt. Und darum sollten wir vor allem positiv so einem Gestaltungsplan gegenüberstehen, weil das schafft mehr Wohnungen und daher ein grösseres Angebot. Und die Mietpreise sind vor allem gestiegen, weil auch die Nachfrage extrem gross gewesen ist und wir wirklich praktisch null Leerwohnungsbestand haben in Kloten.

Abstimmung:

Einstimmig angenommen

Beschluss:

1. Der Gemeinderat setzt den öffentlichen Gestaltungsplan „Geerenstrasse Kloten“ vom 9. Februar 2018 mit dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen fest.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Stadtrat die Kompetenz, Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden vorzunehmen.

Ausgangslage

Auslöser dieser Teilrevision der Bau- und Zonenordnung ist, dass vermehrt Anfragen und Gesuche für Parkierungsdienste - sogenanntes "Valet-Parking" oder treffender "Off-Airportparking" - in der Flughafenregion Zürich gestellt werden.

In Kloten besteht das Problem zudem darin, dass für viele Off-Airportparking-Anlagen gar keine Gesuche eingereicht werden. Viele bestehende Kies- und Parkplatzflächen werden sozusagen "schleichend" illegal umgenutzt. Die Baupolizei stösst eher zufällig oder aufgrund von Reklamationen von Nachbarn und Betroffenen auf diese Nutzungsänderungen. So wurden in der Vergangenheit zum Beispiel Tiefgaragen von Wohnüberbauungen und sogar eine Privatstrasse für Off-Airportparking genutzt. Dass für eine Umwidmung von Kiesflächen oder auch von bestehenden Parkplätzen in Off-Airportparking eine Bewilligungspflicht besteht, ist juristisch nicht umstritten. Umstritten war hingegen die Frage, ob das aktuelle Parkplatzreglement bzw. die Bau- und Zonenordnung der Stadt Kloten bereits eine genügende Rechtsgrundlage für die Beurteilung von solchen Anlagen enthält.

Off-Airportparking zeichnet sich dadurch aus, dass es entgegen der Systematik des Parkplatzreglementes der Stadt Kloten über keine eigene Grundnutzung verfügt. Das Parkplatzreglement knüpft bei der Festlegung der zulässigen bzw. notwendigen Anzahl an Parkplätzen immer an einer flächenmässig definierten Grundnutzung an (z.B. XX m² Wohn-/Gewerbefläche ergibt YY Parkplätze). Die Grundnutzung des Off-Airportparkings knüpft hingegen alleine am Betrieb des Flughafens Zürich-Kloten an. In Bundesverfahren werden die für den Betrieb des Flughafens notwendigen und zulässigen Parkplätze im Rahmen von umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfungen festgelegt. So muss der Flughafen hohe Anforderungen an die Umweltverträglichkeit erfüllen, z.B. einen hohen Anteil an öffentlichem Verkehr erreichen (sogenannter Modal-Split). Unter anderem wird dies mit hohen Parkgebühren erreicht, welche von privaten Anbieterinnen und Anbietern mit tieferen Preisen unterboten werden.

Von zwei Anbietern von Off-Airportparking wurden im 2015 Gesuche für 251 und 150 Parkplätze eingereicht. Im Zuge der Ablehnung eines dieser Baugesuche provozierte der Stadtrat einen Bundesgerichtsentscheid, welcher nun Klarheit über die Rechtslage geschaffen hat. Mit Entscheid vom 15. Januar 2018 stützte das Bundesgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. März 2017, mit welchem festgehalten wurde, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen in der Stadt Kloten nicht ausreichen würden, um ein Baugesuch für Off-Airportparking abzulehnen. Dies, obwohl im kantonalen Richtplan statuiert wird, dass solche Parkplätze nur gestützt auf einen Eintrag im regionalen Richtplan erstellt werden dürfen. Ein solcher Richtplaneintrag fehlt bis heute. Der Anweisung im Richtplan müsste zunächst in der Nutzungsplanung Nachachtung verschafft werden.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat bereits im 2017 eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt. Nachdem das Urteil des Verwaltungsgerichts mit dem Entscheid des Bundesgerichts Rechtskraft erlangt hat, soll die geforderte Rechtsgrundlage in der Bau- und Zonenordnung festgesetzt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Revisionsvorlage

Die Bau- und Zonenordnung wird deshalb unter Art. 62 mit folgendem Text ergänzt:

Die Vorschriften betreffend Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sowie Abstellplätze für Fahrräder sind im Parkplatzreglement abschliessend geregelt. Kommerziell betriebene Parkieranlagen für Motorfahrzeuge (Parkierung für Dritte gegen Entgelt), die nicht in der baulichen Nutzung eines Grundstücks begründet sind, sind nur zulässig, wenn sie im Richtplan eingetragen sind.

Die Anpassung hat keinen Einfluss auf den Zonenplan. Im übrigen wird auf den Planungsbericht und deren Ausführungen verwiesen.

Vorprüfung und Anhörung

Während der öffentlichen Anhörung hat sich einzig die Flughafen Zürich AG (FZAG) zur Vorlage geäussert. Im Grundsatz begrüsst und unterstützt die FZAG die Vorlage hat aber Bedenken wegen der Robustheit der Vorlage im Sinne einer reinen Verweisnorm angebracht. Die Norm wurde aufgrund dieser Eingabe nochmals juristisch überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Norm in der vorliegenden Form die gewünschte Rechtssicherheit bieten kann. Die Einwendung wird somit nicht berücksichtigt.

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich beurteilt die Vorlage als genehmigungsfähig. Die Anliegen des Vorprüfungsberichtes wurden vollumfänglich aufgenommen und umgesetzt.

Auch die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) begrüsst die neue Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung. Sie weist darauf hin, dass auch der in Revision stehende regionale Richtplan ausserhalb des Flughafenperimeters zurzeit keine Standorte für Off-Airportparking vorsehe.

Die Nachbargemeinden wurden angehört, es sind keine Einwendungen oder Anträge eingegangen.

Wirkung der Revision

Off-Airportparking gibt es in der Stadt Kloten bereits seit Jahrzehnten. Dagegen ist im Grundsatz auch nichts einzuwenden. Die Entwicklung in den letzten Jahren und Monaten hat aber gezeigt, dass ein regelrechter Wildwuchs rund um den Flughafen entstanden ist. Alleine im Raum "Balsberg/Rohr/Platten" (Gemeindegebiete der Städte Kloten und Opfikon) wird von über 2'000 Parkplätzen ausgegangen. Viele neue Anbieterinnen und Anbieter drängen mit Dumping-Preisen in den Markt und unterlaufen damit auch die Bemühungen der Flughafen Zürich AG, die strengen Umweltvorgaben umzusetzen.

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zielt aber nicht auf ein grundsätzliches Verbot von Off-Airportparking, sondern auf eine Konsolidierung der Angebote und Absteckung des rechtlichen Rahmens.

Stadtrats-Beschluss und Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Stadtrat genehmigt die Teilrevision der Bauordnung (Art. 62 BZO) inklusive dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen und verabschiedet die Vorlage zur Festsetzung an den Gemeinderat.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, dass er Änderungen an der Bauordnung als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen kann.

Wortmeldung aus der GRPK:

Tina Kasper, Dossierleiterin

Wir haben diese Vorlage natürlich auch in der GRPK geprüft. Besten Dank an Marc Osterwalder, der uns dies nochmals genau erklärt hat und sich die Zeit genommen hat für uns. Die Ausgangslage ist die, dass bei uns in Kloten und auch in anderen Gemeinden vermehrt ein sogenanntes Valet-Parking oder Off-Airportparking betrieben wird. Die allermeisten Betreiber dieser Parkings reichen aber dafür kein Gesuch ein, sondern sie nutzen teilweise bestehende Kiesparkplatzflächen oder auch Tiefgaragen von Wohnungsüberbauungen um. Dies entspricht einer Nutzungsänderung und es ist klar, dass die Umwandlung der bestehenden Parkplätze und Kiesflächen sowie anderen Flächen, einer Bewilligungspflicht unterstellt sind. Ob aber das aktuelle Parkplatzreglement, das wir haben, in Verbindung mit der Bau- und Zonenordnung der Stadt Kloten als Rechtsgrundlage für eine angemessene Beurteilung genug ist, ist bis anhin nicht geklärt gewesen. Das aktuelle Parkplatzreglement knüpft bei der Feststellung der zulässigen Anzahl Parkplätze immer an einer flächenmässigen Grundnutzung an. Das heisst, eine gewisse Anzahl Quadratmeter Wohn- oder Gewerbefläche ergibt eine Anzahl Parkplätze. Die Grundnutzung des Off-Airportparkings hingegen beruht schlussendlich alleine auf dem Betrieb des Flughafens. Im 2015 haben zwei Off-Airportparking-Betreiber ein Gesuch eingereicht für solche Parkplätze und der Stadtrat hat diese abgelehnt. Das hat dazu geführt, dass die eine Ablehnung so weitergezogen worden ist, dass sie bis vor das Bundesgericht gekommen ist. Das Bundesgericht hat sich im Entscheid vom 15. Januar 2018 auf die Vorinstanz, das Verwaltungsgericht Zürich, deren Urteil, gestützt. Dort drin wird festgehalten, dass die bestehende Rechtsgrundlage in Kloten nicht reicht, um ein solches Baugesuch nicht zu bewilligen. Gemäss Kantonalem Richtplan dürfen solche Parkplätze nur mit einem Eintrag in den regionalen Richtplan erstellt werden. Bis jetzt sind aber solche Richtplaneinträge nie gemacht worden. Die Folge aus dieser ganzen Angelegenheit ist also, dass die geforderte Rechtsgrundlage geschaffen werden soll in der Bau- und Zonenordnung, die uns nun so vorliegt. Neu lautet der Artikel 62 BZO wie folgt:

Die Vorschriften betreffend Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sowie Abstellplätze für Fahrräder sind im Parkplatzreglement geregelt. Kommerziell betriebene Parkieranlagen für Motorfahrzeuge (Parkierung für Dritte gegen Entgelt), die nicht in der baulichen Nutzung eines Grundstücks begründet sind, sind nur zulässig, wenn sie im Richtplan eingetragen sind.

Dazu zu erwähnen gibt es noch, dass diese Anpassung grundsätzlich keinen Einfluss auf den Zonenplan sonst hat. Weiter zu dieser Vorlage kann man sagen, dass das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich diese Vorlage so als genehmigungswürdig erachtet. Sowie auch die Zürcher Planungsgruppe Glattal und die anderen Nachbargemeinden haben keine weiteren Einwände zu dieser Vorlage gehabt. Schlussendlich und als letztes kann man noch dazu sagen, dass diese Vorlage nicht dazu dient, der Flughafen Zürich AG einen Vorteil zu verschaffen, sondern lediglich dazu, dass wir eine Rechtssicherheit haben und inskünftig das Vorhaben besser beurteilen können.

In diesem Sinne beantragt die GRPK einstimmig die Annahme dieser Vorlage.

Keine weiteren Wortmeldungen aus der GRPK.

Keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Keine Wortmeldungen aus dem Gemeinderat.

Abstimmung:

Grossmehrheitlich angenommen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat setzt die Teilrevision der Bauordnung (Art. 62 BZO) inklusive dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen fest.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Stadtrat die Kompetenz, Änderungen an der Bauordnung als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden vorzunehmen.

**Einzelinitiative; Töpfer Max; "Queeres Jugendzentrum für das Zürcher Unterland"
Vorläufige Unterstützung**

Herr Max Töpfer hat mit Schreiben 8.3.2018 folgende Einzelinitiative eingereicht:

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 14. April 2004 unterbreite ich dem Gemeinderat in der Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

«Die Stadt Kloten oder eine von der Stadt Kloten instituierte Organisation gründet und betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden der Region Zürcher Unterland ein Jugendzentrum für LGBTIQ*¹-Jugendliche.»

Begründung:

Trotz Bemühungen in Sachen Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen, fühlen sich «Anderssexuelle» in unserer Gesellschaft oftmals nicht besonders wohl: Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt gehören auch in unserer aufgeklärten Gesellschaft leider zum Alltagsleben für queere² Minderheiten. So werden immer noch Wörter wie «schwul» als abschätzigste Beleidigungen verwendet. Diese Situation und der Umstand, dass Aufklärungsarbeit in diesem Themenbereich nur spärlich umgesetzt wird, führt dazu, dass sich vor allem junge Menschen, die sich möglicherweise in einer Phase der sexuellen Ungewissheit befinden, überfordert fühlen. Solche Gefühle können Personen in gesellschaftliche Isolation bis hin zu Suizid führen.³ Ein Queeres-Jugendzentrum würde für LGBTIQ*-Jugendliche im Zürcher Unterland einen Safe-Space gegen diese Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt schaffen.

Ein weiteres Ziel eines solchen Jugendzentrums wäre es, einen Informations- und Beratungsort für LGBTIQ*-Jugendliche sowie ihren Familien und Freund*innen zu schaffen.

Das Zürcher Unterland soll ein farbenfroher, lebendiger und offener Ort sein, an dem sich alle Menschen willkommen fühlen, egal wen sie lieben.

¹ Der Begriff LGBTIQ* steht für «Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer». Das * steht für alle anderen Menschen die sich selbst nicht als heterosexuell bezeichnen.

² Der Begriff «queer» (früher eine abwertende Bezeichnung für Homosexuelle) bezeichnet Menschen, die sich nicht als heterosexuell bezeichnen.

³In der Schweiz wird bei Studien zur psychischen Gesundheit nicht nach der sexuellen Orientierung gefragt. Eine Studie der Universität Zürich zeigt jedoch, dass junge nicht-heterosexuelle Menschen öfters Suizidversuche unternehmen, also heterosexuelle (vgl. <https://www.tagesanzeiger.ch/wissen/medizin-und-psychologie/Junge-Schwule-sind-haeufiger-suizidgefahrdet/story/22741480>)

Das Stimmrecht von Herrn Töpfer wurde durch die Ratssekretärin bei der Einwohnerkontrolle gestützt auf den § 67. aus der Verordnung über die politischen Rechte überprüft.

Der Eingang der Einzelinitiative wurde Herrn Töpfer am 16.3.2018 schriftlich bestätigt.

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative ist ein Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder massgebend.

Die Ratsleitung hat sich mit der vorliegenden Einzelinitiative von Herrn Töpfer auseinandergesetzt und legt dem Gemeinderat folgende Ausführungen und die entsprechende Empfehlung vor:

Die Stadt Kloten betreibt bereits eine umfassende und vielfältige Jugendarbeit, die offen ist für alle Bevölkerungsschichten und auch noch Kapazitäten für neue Ausrichtungen hat. Die Akzeptanz in der Bevölkerung für anders Liebende ist heute fast zu 100 % vorhanden und rechtfertigt nicht, ein separates, zusätzliches Jugendzentrum für LGBTIQ-Menschen. Ein Jugendzentrum mit der gewünschten Ausrichtung ist diskriminierend und grenzt aus. Dies politisch zu fördern und zu unterstützen ist problematisch und nicht sinnvoll.

Die Mehrheit der Ratsleitung empfiehlt, diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Wortmeldungen aus dem Rat:

Christoph Fischbach, SP:

Diesen Ausführungen muss ich leider widersprechen. Weil wir sehen dies gar nicht so, dass dies kein Thema ist. Die Begründung der Einzelinitiative sagt schon sehr vieles, bringt vieles auf den Punkt. Etwas 10 % der Bevölkerung gehören der LGBT-Gemeinschaft an. Die meisten Jugendlichen werden sich ihrer Bi- oder Homosexualität zwischen 13 und 16 bewusst, also während der Pubertät. Darum ist es wichtig, dass es einen Treffpunkt für nicht-heterosexuelle Jugendliche gibt. An einem solchen Ort haben junge LGBT-Menschen die Möglichkeit, sich in einem sicheren Umfeld mit gleichaltrigen, gleich gesinnten zu treffen, Freundschaften zu knüpfen und auszutauschen. Denn es ist leider immer noch gesellschaftliche Realität, dass Menschen und auch vor allem Jugendliche, welche lesbisch, schwul oder bisexuell sind, ausgegrenzt und diskriminiert werden. Dies gilt es zu verhindern und gegenzusteuern. Es ist auch eine Tatsache, dass die Selbstmordrate bei solchen Jugendlichen viermal höher ist als bei anderen Jugendlichen. Darum ist es nötig, dass solche geschützten Treffs, wie in der Initiative gefordert, entstehen und unterstützt werden. Denn es ist nämlich nicht zielführend, dass die Thematik, die Jungen in üblichen, bereits bestehenden Jugendtreffs zu integrieren, und das Gefühl zu haben, damit sei das Thema erledigt. Lassen wir uns doch das Zürcher Unterland eine Vorreiterrolle spielen und übernehmen, in dem ein solches Queeres Jugendzentrum initiiert und gefördert und unterstützt wird.

Die SP unterstützt diesen Vorstoss beziehungsweise diese Initiative.

Reto Schindler, Grüne: 26

Übrigens Christoph [Fischbach Christoph, SP], ich gehöre auch dieser LGBTQI-Gemeinschaft an – dies nur so zum Sagen. Die Grüne Fraktion ist grundsätzlich dafür, dass sich in Kloten oder auch im Zürcher Unterland alle wohlfühlen. Dies gilt auf jeden Fall auch für Menschen – wie es der Initiant sagt – die anderssexuell sind. Wir stehen für eine offene Gesellschaft, in der niemand wegen seinem Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe, sexueller oder religiöser Ausrichtung diskriminiert wird. Eine Bevölkerung, in welcher Integration im Vordergrund steht. Die Einzelinitiative von Max Töpfer fordert, dass die Stadt Kloten zusammen mit anderen Gemeinden im Zürcher Unterland ein Queeres Jugendzentrum betreibt, sprich ein Zentrum für nicht-heterosexuelle Jugendliche. Dazu muss ich noch Folgendes sagen: Ich habe mich nicht nur aufgrund meiner sexuellen Ausrichtung, sondern auch aufgrund meines beruflichen Werdegangs mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Von 2010 bis 2014 bin ich Geschäftsführer der homosexuellen Arbeitsgruppe Zürich gewesen. Die HAZ betreibt am Sihlquai 67 in Zürich ein Zentrum, an welchem sich auch zweimal im Monat die Jugendgruppe spot25 trifft. Auf der Homepage der HAZ liest man: "spot25 ist die Jugendgruppe und ein Verein für die anderssexuelle Jugend (14-27 Jahre) von Zürich & Umgebung. Egal, auf welche Art du queer bist – bei uns sind alle willkommen!" Ich möchte damit nur sagen, dass es solche Angebote bereits gibt. Und Zürich liegt in nächster Nähe zu Kloten und dem Zürcher Unterland. Ich finde die Initiative nicht grundsätzlich falsch, bezweifle aber, ob es Sinn macht, ein Queeres Zentrum in unserer Region zu betreiben. Ich bin mir auch nicht sicher, wie gross die Nachfrage dafür wirklich ist. Mein Vorschlag wäre, dass die Stadt Kloten und auch andere Gemeinden Angebote wie die HAZ oder auch die Plattform du-bist-du.ch, auf welcher Queere Jugendliche von gleich gesinnten unterstützt und beraten werden, finanziell unterstützt. Das macht übrigens auch die Stadt Zürich. Ich finde es besser, wenn die Klotener Jugendarbeit zum Beispiel einen Abend pro Woche oder alle zwei Wochen im bestehenden Jugi anbieten würde. Auch wäre es sinnvoll, dass man im Aufklärungsunterricht in der Schule das Thema LGBTQI intensiver behandeln würde. Ich empfehle dir Max Töpfer, der du leider nicht hier bist, dass du zum Beispiel mit deinen Leuten aus der SP-Fraktion und auch mit uns Grünen einen Vorstoss in diese Richtung ausarbeitest. Wir sind offen und bereit, dir dabei zu helfen. Mir ist es am Schluss ganz wichtig zu betonen, dass diese Einzelinitiative sehr wohl ihre Berechtigung hat. Und auch die in der Begründung erwähnten Punkte betreffend gesellschaftlicher Isolation und Suizidraten sind nicht falsch. Der Weg, sich aber selbst in einem sogenannten "Safespace" zu isolieren und abzugrenzen, ist

für mich der falsche Weg und führt bestimmt nicht dazu, dass die Gesellschaft offener und liberaler wird. Ich selbst zum Beispiel habe mein Selbstvertrauen ganz sicher nicht dadurch gefunden, in dem ich mich abgekapselt habe. Sondern in dem ich gelernt habe, mich selbst so zu akzeptieren und zu lieben, wie ich bin. Und auch so zu leben, das auch so zu leben und auszustrahlen.

Rico Käser, SVP:

Wir sind in einem Zeitalter angekommen und leben in einem Land, in dem Homosexuelle und Bisexuelle sich nicht verstecken müssen. Es ist nicht Aufgabe und Sinn der Stadt, für Jugendliche ein Versteck oder einen Zufluchtsort zu schaffen, wo sie sich vom Rest der Welt abgrenzen können. Dies kann ja wohl nicht Sinn und Zweck von all der geleisteten Aufklärungs- und Präventionsarbeit sein, die von all diesen Stellen in der Vergangenheit betrieben worden ist. Wir erachten dies somit, in dieser Form, als kontraproduktiv und können dies nicht unterstützen.

Keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Der Ratspräsident erläutert:

Es benötigt ein Drittel der Stimmen, für die Annahme dieser Initiative, das wären 11 Stimmen.

Abstimmung über die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative:

5 Stimmen dafür

25 Stimmen dagegen

Beschluss:

1. Die Einzelinitiative wird vom Gemeinderat nicht vorläufig unterstützt und somit als erledigt abgeschrieben. Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Es gibt keine Einwände gegen die heutige Sitzungsführung.

Walter Beer macht darauf aufmerksam, dass: nach der nächsten Gemeinderatssitzung vom 26. Juni Ueli Streuli, Ueli Enderli und meine Wenigkeit euch, Gemeinderat, Stadtrat und Verwaltung, herzlich zu unserem Abschied aus dem Gemeinderat zu einem Apéro riche im Armbrustschützenstand beim Grill-Sheriff einladen möchten.

Schluss der Sitzung: 19:00 Uhr

Für die Richtigkeit:



Rebekka Schütz
Ratssekretärin

Geprüft und genehmigt:

Kloten, *M. 6. 2018*

GEMEINDERAT KLOTEN



Walter Beer
Präsident



Maja Hildebrand
1. Vizepräsidentin



Heiri Brändli
2. Vizepräsident